

Deutsche Gewerbezeitung



Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5/2 Thaler oder
9 Gulden 20 kr. Rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.

Beiträge:
in F. G. Wied,
und
Anferate:
zu 1 Rgr. die dreispaltige
Zeile Petit
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honoriert.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.**

Inhalt: † Einige Worte über den Bericht der außerordentlichen Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden. Die Gewerberäthe, Handelskammern und Gewerbegerichte betreffend. Von Dr. Heinrich Meißner. — In die hohen Kammern der Abgeordneten in Dresden, zunächst zur zweiten Kammer. — Die Agrikultur-Produktion. — Technische Korrespondenzen. Wiesbaden. V. Bon A. Köst. — Technische Musterung. Ursache des Zerplatzens von Dampfketten. (Mit einem Holzschnitt.) — Allgemeiner Anzeiger.

† Einige Worte über den Bericht der außerordentlichen Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden. Die Gewerberäthe, Handelskammern und Gewerbegerichte betreffend. *)

Von

Dr. Heinrich Meißner.

Die außerordentliche Abtheilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse hat vor wenigen Wochen ihren Bericht über Gewerberäthe, Handelskammern und Gewerbegerichte veröffentlicht. Es haben darin meine, theils in gedruckten Entwürfen, theils in schriftlicher Eingabe an die gedachte Kommission ausgesprochenen Ansichten über die vorgenannten Institute eine so wohlwollende Berücksichtigung gefunden, daß ich mich berechtigt glaube, über die Vorschläge des Berichtes und deren Motive, so wie über die gegen meine Entwürfe gemachten Einwendungen meine Ansicht rückzusäußern, um für die bevorstehende Beantwortung der gesammelten Kommissionen noch diesen und jenen Zweifel der besondern Erwägung zu empfehlen.

Die oberste Frage, welche sich die Abtheilung betreffs des fraglichen Berichtes stellte, war diejenige, ob die zu schaffende besondere Verwaltung und Rechtspflege für Handel wie für Gewerbe zu trennen sein oder nicht. Der Bericht äußert, ich habe die Verbindung der Verwaltung und der Rechtspflege gewollt. Zunächst wird aber zu sagen sein, was man unter Verwaltung ver-

stehe. Die Abtheilung versteht darunter einmal diejenige Thätigkeit, deren Aufgabe es ist, der Regierung und der Gesetzgebung in ihren Maßregeln und Bestimmungen zum Schutze und Hülfe des Handels und des Gewerbes beratend zur Seite zu stehen und desfallsige Wünsche ihrer Auftraggeber an die Regierung zu bringen, weil auch für den Betrieb, die Verbesserung und Hebung des Handels und Gewerbes in ihrem Bezirke und innerhalb gewisser Schranken durch selbstständige Beschlußfassung Bestimmungen zu treffen; dann aber versteht sie darunter auch die Ausübung der Gewerbspolizei (§. 9 sub 2) und diejenige Thätigkeit, welche die Sicherung rechtlicher Zustände zum Zwecke hat, als Eingetragung von Fabrikzeichen, Mustern und Firmen, Ausschiff über Arbeitsbücher und Acten u. s. w. (§. 16). Kennt man nun den Begriff der Verwaltung in vorgedachte Theile, so habe ich den erstern, nur was das Gewerbe anlangt, insoweit mit den Gewerbegerichten verbunden wissen wollen, als man eine geregelte Betretung desselben schon im Königreiche Sachsen, als einem Staate geringeren Umfanges und unerwartet einer Vereinigung ganz Deutschlands zum Zwecke solcher Betretung durchführen wollte. Ich hielt untern Staat für groß genug, selbstständig mit Gewerbegerichten betretet zu sein, eine Separatvertretung der gewerblichen Interessen der einzelnen Theile des Staates aber der Regierung gegenüber, und zwar nicht als ein Erzebnis rein freiwilligen Zusammenstretens der Interessenten, hielt ich für eine Last, welche die Kräfte unseres Staates überwiege, ohne eine dringende Nothwendigkeit zur Rechtsfertigung oder bedeutenden Nutzen als Folge zu haben. Nicht ich, da aber, was den Handel angeht, es bei den bisherigen freiwilligen Vereinigungen zu lassen, welche von der Regierung möglichst gefördert und bedürftigste werden könnten, so empfand ich eine Vertretung solcher Interessen des Gewerbes, wenn man eine desfallsige Vereinigung Deutschlands nicht erwarten wollte, den Gewerbege-

*) Der geehrte Herr Verfasser wird uns gewiß entschuldigen, wenn wir zur Vereinfachung und Ausklärung von etwaigen Mißverständnissen einige Randbemerkungen seinem Aufsatze beifügen. Das Richtige und Wahre zu finden ist so ihm wie und eine ernste und wichtige Sache. — Herr Dr. Meißner hat in seiner Kritik die Gesichtspunkte des in Rede stehenden Berichtes angedeutet, daher wir Umgang nehmen konnten von dessen ganzer Veröffentlichung und nur die Entwürfschlüsse mit Auslassung der Motive (Nr. 4 v. 3.) in unsere Spalten aufnahmen. Wer inszwischen nähere Einsicht in den Bericht wünscht, der kann sich dieselbe durch Besichtigung der „Mittheilungen der Kommission zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden“ (Erpedition der Leipziger Zeitung) über Leipzig verschaffen.

richten, welche man begründen möchte, mit zu übertragen. Hatte dieser Vorschlag seine Einfachheit für sich, so mag ihn auch nicht ein Recht der Vorurtheil treffen, daß dem Arbeiter die Theilnahme an solchen Verathungen zu viel Zeit koste, oder daß die gleiche Vertretung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber in solchen Instituten weniger notwendig, vielleicht weniger wünschenswerth sei als in dem Gerichte (§. 16). Denn es sollten die Gewerbegerichte in dieser Funktion nur über locale Bedürfnisse und Wünsche, sowie Gesammtdinge des innern Gewerbebetriebes berathen, in Betreff deren sie gar wol kompetent sein würden. Auch hat die Abtheilung selbst für die Gewerbebetriebe diese gleiche Vertretung des Arbeiters beliebt (§. 2, 22).

Sind dies noch jetzt meine Ansichten, so habe ich mich dagegen in meiner Eingabe an die Kommission, welche die Organisation einer Vertretung des Handels und Gewerbes durch ganz Deutschland verhandelt hat, entschieden für Trennung dieser Verwaltung von der Rechtspflege ausgesprochen. Die andere Abtheilung aber, welche der Bericht auch als Verwaltung bezeichnet und welche theils eine Polizeigewalt, theils eine freiwillige Gerichtsbarkeit, theils eine Administrativjustiz einschließt, scheint mir allerdings am richtigsten dem Gewerbegerichten übergeben zu werden. Der Bericht weicht auch hiervon nur in Bezug auf einige Funktionen ab, welche er besonderen Gesellschaften überlassen wissen will, und bezüglich der Gewerbesteuern, welche den Gewerbebetriebern, mindestens in der höhern Instanz anheimfallen soll.

Ergehe wie nun die erste Frage als dahin entschieden, daß die Verwaltung, oder um deutlicher zu sein, die Vertretung des Handels und des Gewerbes von der Rechtspflege zu trennen, so bleiben die beiden andern Fragen: 1) wie ist die Vertretung, 2) wie die Rechtspflege einzurichten? In Bezug auf meine hierüber gegebenen Antworten muß ich vorausschicken, daß ich in allen meinen Vorschlägen den Grundlag festgehalten habe, daß man bei Einrichtung eines Institutes nach bestehenden Mustern nicht wohl bind nachahmen, aber auch Veränderungen bewährt zu besondern Bestimmungen nur da treffen mußte, wo andere Verhältnisse solche verlangen, oder, bei gleichen Verhältnissen, wenn man sich mit Gewisheit sagt, daß man noch etwas Besseres gefunden habe.

Was nun die Organisation der Vertretung des Handels und des Gewerbes anlangt, so hat sich die Abtheilung zuvörderst über die Hauptprinzipien ausgesprochen.

In diesen stimme ich dem Berichte vollkommen bei, wenn er den vertretenden Organen nur einen beratenden, nicht einen unbedingt maßgebenden Anspruch ihrer Wünsche und Ansichten der Regierung und Gesetzgebung gegenüber einräumt. Das höchste Recht, welches die beiden gesetzgebenden Gewalten im konstitutionellen Staate einem dritten Körper überlassen können, ist dasjenige, über alle wichtigen denselben angehenden Interessen vor der Herauslassung bezüglich Bestimmungen befragt zu werden. Selbst dieses aber wird nur als Regel beobachtet werden können und schnell sich hier und da nöthig machende Maßnahmen werden hiervon Ausnahmen rechtfertigen.

Eben so theile ich die Ansicht, daß das Interesse unfreies Staates an Handel, Gewerbe und Ackerbau wichtig genug ist, um dafür ein besonderes Ministerium oder doch Ministerialdepartement zu errichten. Es steht auch damit mein Wunsch, Handels- und Gewerbebetriebern nur erst als über ganz Deutschland sich verbreitende Einrichtungen organisirt, und für jeden derselben zu bildenden Bezirke mindestens einen, von der betreffenden Einzelregierung oder bei in diesem Bezirke zusammenfallenden mehreren Einzelregierungen bestellten, oder auch der Gesamtadministration für Handel und Gewerbe in Deutschland untergeordneten Beamten eingesetzt zu sehen, keineswegs im Widerspruch. Könnte solcher Beamter überhaupt erst nach Einführung der von mir gedachten allgemeinen deutschen Handels- und Gewerbevertretung gedacht werden, für welchen Fall der Bericht doch noch auf jede politische Grenze bezüglich der Bezirkseinteilung Rücksicht genommen wissen will, so kann es, was das Königreich Sachsen anlangt, keinem Zweifel unterworfen sein, daß dessen Größe und Wichtigkeit in kommerzieller und industrieller Hinsicht bedeutend genug ist, um jedenfalls einen, wol vielleicht auch zwei bis drei selbstständige Handels- und Gewerbebezirke zu bilden und daß demnach auch unsre Staat, da mein

Plan für jeden Bezirk mindestens einen Regierungsbeamten für diese Interessen fordert, ein besonderes Regierungsdepartement für Handel und Gewerbe haben würde. Rückzüglich mancher Staaten Deutschlands dagegen, welche gar zu geringen Umfangs sind oder deren Lage alzu enge Verzweigungen mit anderen Staaten bildet, dürfen bei allgemeiner Organisation solcher Vertretung und Bildung der möglichst abzurundenden Bezirke die politischen Grenzen nicht überall genau beobachtet werden können. Ist aber auch überhaupt für Handel und Gewerbe eine möglichst einheitliche Gesetzgebung und Administration für ganz Deutschland, und deshalb darauf nur eine möglichst sekundäre Einwirkung der Einzelregierungen als solcher zu wünschen, so darf man wol jedenfalls, wie sich auch Deutschlands Verhältnisse gestalten werden, erwarten, daß mindestens die kleinen Staaten für alle Gesetzgebung und Administration sich mehr und mehr vereinigen und diese dadurch vereinfachen werden. Denn nur in dieser Hinsichtigkeit, dadurch aber Kleinlichkeit und Kospizität liegt das Unnützliche der Kleinstaaterei, nicht in dem Verursachen verschiedener Sonderinstituten oder in den Kosten einiger Hülfe, deren Unmöglichkeit, wo sie vorgekommen, befürchtet werden kann. Der Bericht hat zwar meine Organisationsvorschläge bezüglich einer Vertretung des Handels und Gewerbes für sehr zusammengefaßt, wenn aber die Abtheilung es wagt, daß sie eben für ganz Deutschland berechnet waren, so wird sie mir zugehen müssen, daß die davon das Königreich Sachsen treffenden Theile bei weitem einfacher an Personenumfaß sowie als von diesen zu bildenden Vereinigungen sein würden, als die von ihr für Sachsen allein vorgeschlagenen Institutionen, für welche ich immer noch fürchte, daß man die hinreichende Zahl geeigneter Personen schwer finden wird.

Wenn sich endlich der Bericht gegen die Weglassung des Gewerbe- und Handelsministeriums mit aktivem Gewerbe- und Handelsdeputaten, sowie gegen die Bildung eines besonderen aus Arbeitern konstituirten Arbeiterministeriums ausspricht, so bin ich damit um so mehr einverstanden, als ich nicht nur, wie die Abtheilung, der Regierung eine freie, selbstständige Ausübung ihrer Befugnisse zugestehet, sondern ebenso auf der andern Seite die Vertretung des Handels und Gewerbes der Regierung gegenüber ganz frei und in ihren Funktionen von der Regierung ungetrennt und unbeschränkt wissen will. In der Regierung muß jedes Separatinteresse, in der Vertretung der Separatinteressen jeder Regierungseinfluß wegfallen, Anderswärts sieht jene nicht über den Parteien, gibt diese in ihrem Aussprache nicht den leidenschaftlichen Ausbruch der Wünsche an die Regierung, in ihren Beschlüssen nicht das Resultat freier Erwägung.

Ferner füge ich mich auch der Ansicht der Abtheilung, daß eine ständische Vertretung des Handels, Gewerbes und Ackerbaues nicht möglich sei. Wünschenswerth an und für sich erscheint sie mir noch jetzt und dies hat mich in meiner Eingabe an die Kommission die Unthunlichkeit bei den Anforderungen unserer Zeit an eine Volkvertretung überhören lassen. Das reine Repräsentationssystem bildet solche ständische Vertretung nicht und man darf hoffen, daß deren Wegfall keinen Nachtheil bringen werde, wenn außer der Regierung geeignete Organe für Wahrung der Interessen des Handels, Gewerbes und Ackerbaues bestanden, deren Gutachten den Abgeordneten genügendes Licht über die Bedürfnisse und Wünsche der Interessenten geben werden.

Die letzte Prinzipfrage endlich, welche der Bericht aufstellt, ist die, ob die Einrichtung von Handels- und Gewerbebetriebern, wo sie einmal geschieht, einer (was hier mit Verantwortung ihrer für) von Handels- und Gewerbebetriebern gleichmäßig durch das ganze Land, oder nur auf besondere Verlangen der Betheiligten erfolgen sollte. Der Bericht hat sich allenthalben für die Nothwendigkeit gleichmäßiger Einrichtung und damit gegen das französische Prinzip entschieden. Ich theile seine Ansicht, was Handels- und Gewerbebetriebern anlangt unbedingt, weil hier die Regierung, welche solche Vertretung organisirt, die Stimmen des gesammten Landes zu hören wünschen muß und das Unvertrauen eines Bezirkes, wegen Mangel des Verlangens nach solchen Institutionen, nicht nur diesem Bezirke selbst Rechtthil bringt, sondern durch das Bereinigen der Vollständigkeit der Vertretung des ganzen Landes auch dem ganzen Lande Schaden thut. Was dagegen Handels- und

Gewerbegerichte angeht, so läßt sich wohl fragen, ob man nicht den Anfang am besten mit dem französischen Principe machen würde. Es will ja dieses die Einrichtung dieser Gerichte nicht bloß auf den Wunsch der Beteiligten, sondern auch auf das Ermessen der Regierung. Wenn also diese Gerichte, deren jedes in seinem hauptsächlichsten Wirkungskreise selbstständig dastehet und deren Funktionen, soweit sie eine allgemeine Verbreitung erfordern, als rücksichtlich der Sicherung des Eigentums an Fabriksstätten und Maschinen, rücksichtlich der Arbeitbücher u. s. w., allenfalls auch den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden könnten, zunächst nur da eingerichtet würden, wo sie entweder die Beteiligten wünschsten, oder wo sie der Regierung notwendig erscheinen, so würde man dem Uebelstand entgegen, diesem und jenem Ort eine Ausnahmegericht aufzudringen, welches selbst, wie die damit verbundene Unbequemlichkeit seine Angehörigen gar nicht wollen und zu dessen Zusammenstellung dann auch die geeigneten Personen schwer werden zu finden sein. Demungachtet glaube ich noch den in der neuen Zeit eingetretenen Verhältnissen, welche nicht einen Anfang mit der Einrichtung der Gewerbegerichte nur für die Fabrikbezirke gestattet, wie ich solchen selber für ratsam gehalten habe, einer gleichmäßigen Einrichtung der Gewerbegerichte durch das ganze Land bestimmen zu müssen. Gewerbezeit, mindestens handwerksmäßigen, gibt es namentlich in unserm Staate überall in so reichem Maße, daß, wenn man einmal Sondergerichte für ihn haben will, es deren in allen Theilen des Landes bedarf.

Mit Einrichtung der Handbezirke dagegen, wenn man ihnen nicht einen ganz andern (wie vielleicht nicht zweckmäßig sein möchte) viel weitem Wirkungskreis anweisen will, als dies bisher üblich gewesen, dürfte man doch wohl sparsamer sein müssen, um nicht Gerichte wider das Bedürfnis und dann notwendig auch ohne besetzte Richter einzusetzen.

Ehe ich nun von diesen Prinzipfragen zu der Betrachtung der Art und Weise übergehe, wie der Bericht Handels- und Gewerkekammern eingerichtet wissen will, bleibt noch Vorzuges über einige in dem Berichte S. 9 gebrachte Verwaltungsgegenstände und den für sie vorgeschlagenen Verwaltungsmodus zu sagen.

So wünschenswerth es erscheint, den Gewerbegeoffnen die Verwaltung eigener Angelegenheiten möglichst selbstständig zu überlassen, wie der Bericht an besagter Stelle ausspricht und so wenig ich daher im Voraus die Konkurrenz der Behörden bei denselben außer in der Rekursinstanz, wo solche nötig, zugestehen möchte, so bin ich doch auch mit der Art der Selbstständigkeit der Gewerbegeoffnen, welche die Abtheilung will, nicht allenthalben einverstanden.

Vereinigungen von Gewerbegeoffnen zum Gewerbebetrieb unterliegen nach meinen Wünschen lediglich dem Privatrechte und nicht einmal gewerbegesetzlichen Beschränkungen; also hier bin ich der Ansicht des Berichtes zu, daß sich keine Behörde, kein Gewerberat einmischen haben.

Was die Verwaltung von Kassen, also Spars-, Krankens-, Kreditkassen anlangt, so theils ich allerdings rücksichtlich der Verwaltung an und für sich was der Bericht zu B gesagt, daß diese nur Sache der Beteiligten ist und daß es darüber nur eine Kontrolle und Beschränkung geben muß, welche eben der Gewerberat sein würde. Ich bin aber noch der Ansicht, daß hier die Regierung vermittelt der Gewerkekammern als obere Instanz und der Innungsverbände (möglichst freier Art), als nächste Verwaltungsbehörde, die Errichtung solcher Institute antragen und fördern müsse. Es muß hierbei sogar der Arbeiter in einiger Weise zu seinem Willen geneigt werden, wie ich dieses in meiner Gewerbeordnung S. 18 f. in Kürze zu zeigen versucht habe. *)

Wenn ferner unter o der Bericht die Handhabung der Fabrikpölyei und die Aufsicht über die Reklität der Waaren und die Fabrikstätten den Genossenschaften unter Oberaufsicht der Gewerkekammern übertragen will, so möchte ich diese Thätigkeiten, soweit

*) Die Abtheilung war ganz dieser Ansicht, doch erkannte sie zugleich, daß verschiedene einzelne Bestimmungen nicht ihrer eignen Platz zu finden hätten, wo nur die allgemeine Aufstellung der Kompetenzgegenstände zu geben war, sondern im Bericht über Pensions- und Unterstufungsaffären. D. R.

alle, welche die Anwendung eines Gesetzes auf den Einzelnen, die polizeiliche Beaufsichtigung betreffen, die Begrenzung, die Sicherung oder den Ausweis seines Rechtes zum Zwecke haben, lieber den Gewerbegerichten anheimzugeben seien^{*)}. Dieselben werden zu Erfüllung dieser Aufgaben Deputationen aus ihrer Mitte ernennen, welche das Gericht repräsentiren. Die Genossenschaften und die Gewerkekammern aber werden besser nur über die Anrechnung von Maßregeln der obgedachten Art ihre Wünsche, und über desfallsige Anträge sowie Streitfälle in der Ausübung ihrer Gutachten zu geben haben.

Die Administrativjustizfachen endlich deren der Bericht unter f gedenkt, wenn ihr Grund, die Verletzungrechte einer Genossenschaft gegen eine andere, nicht ganz wegsallen sollte, dürfen meiner Ansicht nach weder genossenschaftlichen Schiedsgerichten, noch in höherer Instanz den Gewerbeberäthen übertragen werden; einmal um deswillen nicht, weil die Gewerbeberäthe ein veraltendes und brachendes Institut sein sollen, dann aber auch nicht, weil jene Sachen vor ihnen keine unparteiischen Richter finden würden^{**)}. Auch die Gewerbegerichte werden, da der letztgedachte Grund ebenso gegen ihre Kompetenz spricht und weil die Zuweisung jener Sachen die eng zugehörige Ausnahmefähigkeit dieser Gerichte überschreitet, über diese Streitigkeiten nicht entscheiden dürfen. Dieselben werden einem höhern ordentlichen Richter, unter Beirath von Sachverständigen und nöthigenfalls Einholung von Gutachten der Gewerbesache, vorzutragen sein; während Streitigkeiten aus dem Gebiete der Gewerbejustiz zwischen einzelnen Individuen vor die Gewerbegerichte zu bringen sein möchten.

Was nun aber die Vorschläge des Berichtes über die Organisation der Handels- und Gewerkekammern selbst anlangt, welche hier nur noch in Rücksicht auf ihre rein verwaltende und ihre Interessen vertretende Natur betrachtet werden, so zeigt sich in ihnen der Wunsch einer möglichst vielseitigen, stufenweisen, so centralisirten Vertretung, aber auch das Gefühl der zu schweren Last von Institutionen, welche allen diesen Zwecken entsprechen könnten, für einen Staat so geringen Umfangs als der unsere ist. Ich kann nicht leugnen, daß ich fürchte, es man nicht in dem Wunsch, mit den beiden projektirten Instituten zu viel zu erreichen, dahin gekommen ist, dieselben keinen Zweck vollständig und genügend ausfüllen zu lassen.

Die beiden Institute, welche der Bericht vorschlägt, sind 1) Gewerbeberäthe und 2) Handelskammern. Von jenen soll eine in jedem Verwaltungsbezirke, von diesen sieben im Königreiche Sachsen sein. Jene sollen aus je einem Mitgliede der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Gewerbegruppe und dazu drei Vertretern des Kleinhandels; diese a) aus je zwei Deputirten jedes in dem der Handelskammer zuzurechnenden Bezirke vorhandenen Gewerbeberäthe und b) aus sieben bis neun Vertretern des Großhandels und der Fabrikation des Bezirkes gebildet werden. In jenen soll der Verwaltungsbeamte regelmäßiges Mitglied, der Akteur der Verwaltungsbehörde Sekretär und eventuell ein bis zwei Gewerkschulleiter mit beratender Stimme besetzt sein; in diesen will das Ministerium Kommissare theilnehmen lassen dürfen, und die Sekretariatsfunktionen soll der Sekretär des am Sitze der Handelskammer befindlichen Gewerbegerichtes, also ein Mitglied des obigen Bezirkesgerichtes, versehen. Der Geschäftskreis endlich, was die obgedachte Verwaltung und Vertretung ihrer Interessen angeht, soll für jene die Vertretung der gewerblichen Interessen ihres Bezirkes und desfallsige

*) Der Grund zu dieser Zuweisung springt nicht recht ins Auge. Die Abtheilung hat sich für die Thätigkeit der Gewerbegerichte eine Grenze gedacht, die überschritten worden wäre, wenn man ihnen Sachen, die im öffentlichen Recht ihre Wurzel haben, mit zugewiesen hätte. D. R.

**) Der Verfasser hätte Recht, wenn die Administrativjustizfachen gewerblicher Art ihren bisherigen Charakter beibehalten sollten. Aber der Wunsch geht dahin, alle Innungsstreitigkeiten und sogenannte Vertriebsgerichte künftig durch eine alle Innungsartikel aufhebende Gewerbeordnung auf das Gebiet des reinen öffentlichen Rechts, der reinen Verwaltung, überzuführen. Da wird dann nicht nach Rechtstiteln, sondern nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden sein. Doch wie dem auch sei, so viel scheint klar, daß man jene Sachen, wie der Verf. will, nicht als Justizfachen behandeln könnte. D. R.

Berathung und Begutachtung an die Regierung, sei es auf deren Anfragen oder aus freiem Antriebe; für diese die Berathung und Begutachtung über die wichtigsten kommerziellen, handelspolitischen und induskriellen Fragen nicht losraker Natur, welche das Ministerium ihnen vorzulegen verbunden ist, und die Herbeiführung gleichförmiger Grundzüge unter den verschiedenen Gewerbebezirken sein. Ihrem materiellen Wesen nach sollen Fragen für die Gewerbeämter, namentlich der innern Gewerbeverfassung und dem Gewerbebetriebe, diejenigen für die Handelskammern, namentlich der Handels- und Zollpolitik, dem Transportwesen u. s. w. angehören.

Meine Vorschläge waren von den oben kürzlich erörterten in zwei Punkten verschieden. Erstens wollte ich für jeden Bezirk eine Handels- und eine Gewerbeämter, und neben diesen, welche selbstständig bestehen sollten, mindestens einen Regierungsbeamten, welcher sich den Handels- und Gewerbeinteressen ausschließlich widmete; dann aber wollte ich, daß die Vertreter des Handels und diejenigen des Gewerbes in der Regel jede für sich berathen sollten.

Die erste Abweichung wünschte ich natürlich nur unter Annahme weit größerer Bezirke und einer gleichmäßigen Organisation über ganz Deutschland, welchesfalls sich wohl beide Institute für jeden Bezirk nötig gemacht haben würden. Kann ich zu einer weitgehend organisierten Vertretung für das Königreich Sachsen allein auch jetzt noch kein Vertrauen gewinnen, so hielt ich es dagegen bei größten Bezirken jedenfalls für notwendig, den bedeutenden Handels- und Gewerbeplätzen neben der Vertretung im ganzen Bezirke eine solche für ihren Platz und dessen besondere Interessen zu gestatten, welche dieselben Rechte und Pflichten der Regierung gegenüber einnehme, als die Bezirksamtern. Wird einmal die Vertretung der vorgenannten Interessen von dem Staate organisiert, dann, glaube ich, sollte der Bericht nicht, wie er Seite 19 u. E. geht, auf nebenbei zu errichtende Lokalhändelsräthe verweisen. *) Die Abtheilung mußte entweder ihre Organisation für genügend betrachten, dann kann sie nicht neue Vertretungen wünschen, wenn sie diese auch nicht zu hindern vermag, oder sie sieht in der von ihr geordneten Vertretung noch eine Lücke, dann muß sie der von ihr besondern Vertretung bedeutender Plätze in ihrem Systeme eine Stelle und damit die Rechte geben, welche sie für deren gegenwärtige Wirksamkeit für nötig hält. Ist es nicht zu irgen, daß große Handels- oder Gewerbeplätze, namentlich aber Mittelpunkte, besondere Interessen haben, so mag selbst bei den projektirten kleinen Bezirken nicht mit Recht die Sondervertretung deshalb zurückgewiesen werden, weil solcher Platz in der Bildung der Bezirksamter jedesmal dominieren werde. Denn entweder es trägt diese Annahme und die Sonderinteressen finden nicht genügende Beachtung, oder dieselbe tritt ein, dann wird der, namentlich bei den Handelskammern immer noch beträchtliche Landestheil des Bezirkes neben solchem Platte von dessen Sonderinteressen beherrscht und benachtheiligt. Einen Regierungsbeamten für jeden der von mir projektirten Bezirke hielt ich aber um deswillen für durchaus wünschenswerth, weil ich die Handels- und Gewerbeämtern von jedem Regierungseinfluß frei wollte, wie ich später sagen werde, weil aber andererseits auch die Regierung sich ein selbstständiges Bild von der Lage der Dinge verschaffen muß. Wenn dagegen der Bericht den Bezirkebeamten zum Mitglied der Gewerbeämter machen zu müssen und dadurch meinen Vorschlag erledigt glaubt, so habe ich dagegen zu erinnern, daß die Qualifikation zu einem derartigen Verwaltungsbeamten eine ganz andre ist, als welche von einem Beamten der Regierung für Handel und Gewerbe beanprucht werden muß, und daß auch die vielfache anderweitige Beschäftigung jenes ihm besondere Sorge um diese Interessen nicht gestattet. **) Die Nothwendigkeit der Zu-

ziehung des letztern zu den Verhandlungen des Gewerbeathes aber wird dann nicht mehr vorhanden und seine Gegenwart nur noch nachtheilich sein, wenn man dem Gewerbeathes seine Stellung als beratende, vertretende und leitende Behörde ein erhält, ihm aber nicht zugleich eine richtende (?) Polizeigewalt überträgt.

Die Anfechtung endlich, welche ich gestellt habe, daß in der Regel die Handelskammer und die Gewerbeämter jede für sich berathen sollte, diese halte ich für eine unumgänglich nothwendige, und daß sie in den Abtheilungsvorschlägen gänzlich übergangen ist, erscheint mir als ein großer Nachtheil. *)

Der Bericht derjenigen Vertretung des Ackerbaues, des Handels und des Gewerbes im Staate, welche unsere Zeit beherbergt und welche man die zugesehen zu müssen glaubt hat, beruht darauf, daß man damit dieselben Hauptfaktoren des Nationalwohlstandes bei der Befehdung und Administration eine gleichmäßige Berücksichtigung in allen ihren Theilen, und allen denselben angehörigen Interessenten eine freie Ausdrucks ihrer Wünsche gewährt. Diesen Zweck kann aber solche Vertretung nur dann erreichen, einmal, wenn sie jenen drei Hauptfaktoren eine gleich berechtigte Stimme zutheilt, wenn sie für diese alle eine vollständige ist und wenn sie dann die Vertretung jeder derselben eine freie und selbstständige sein läßt. Daß es wünschenswerth sein kann und ist, auch eine gemeinschaftliche Vertretung aller dieser Interessen herbeizuführen, damit habe ich, mich in meinen Vorschlägen einverstanden erklärt. Solche Vereinigung wird aber immer nur als eine beratende, selten ihr Beschluß, als ein Produkt verschiedener Faktoren, von Werth sein. **) Es wird daher auch diese Vereinigung hauptsächlich der höhern Vertretungsinstanz in einem großen Staate, in der Regel nicht Bezirkevertretungen angemessen sein. Nützlich jedochfalls als diese gemeinte, ja die Grundlage aller Vertretung jener Interessen, wie sie der Staat, um deren Wohlthunselb wahrhaft kennen zu lernen und, wie nur dadurch möglich, wahrhaft fördern zu können, sich schaffen muß, ist die ungestörte ganz freie und selbstständige Vertretung jeder dieser Interessen für sich. Nur wo keine aussehenden Gewalt, keine dem Wohlstande entgegenwirkenden oder doch fremden Theilnehmer in einer Versammlung zugegen sind, nur da werden sich alle Wünsche, alle Beschwerden offen, frei und leidenschaftlich äußern, namentlich aber wird nur da allein eine Abstimmung das wahre Bild des Willens der Mehrheit größer oder doch ähnlicher

*) Der Verfasser beschäftigt sich wesentlich mit Gewerbeämtern und Handelskammern. Der Bericht kann einerseits nur Gewerbeämter, welche neben ihrer bestehenden Funktion namentlich die Gewerbeoberaufsicht im Bezirke führen und deshalb die Verwaltungsbeamten in sich schließen. Sie haben mit dem Handel nur insofern zu thun, als letzterer einmüthig auftritt und deshalb den anderen Innungen parallel oder gegenüber in Bezug auf Verbindungen, steht. Nur aus diesem Grunde legen drei Kaufleute (Kleinbändler) darin. Für die weiteren, größeren Handelsinteressen find entweder nur die Lokalhändlerkreise der Genossenschaften oder die Handelskammer-Vertreter, und daß in diesem nach Lage der Sachen der Handelsstand auch für sich berathen kann, welches wird durch die Bestimmungen im Bericht nicht ausgeschlossen. D. R.

**) Hier kommt allerdings sehr viel darauf an wie man die Sache ansetzt. Zugunsten ist, daß die Stimmenzahl nicht immer mit dem Rechte und der Wahrheit geht, aber eben aus diesem Grunde wird oft in einem Verein von Persönlichkeiten gemüthlicher und selbst einander gegenüberstehender Interessen, wie die Erfahrung lehrt, das Beste und Nützlichste gegen eine überwiegende Mehrzahl zur Geltung gebracht, wozu man nimmermehr gelangt wäre, wenn die spezifischen Interessen, abgesehen von eisend, ihren Gesichtspunkt ohne Widerspruch zu finden, aufrecht erhalten könnten. Der Regierung bleibt — könnte man darauf erwidern — aber immer noch die Prüfung, um die Entscheidung. Aber, geradeaus gesagt, wir sind nicht gerade genügt ihrer Regierung's Endmaßgabe eine so bedeutende Schwermacht einzuräumen und mit der bekannten Fiktion „des höhern Standpunkts“ alle Einwendungen der Sonderinteressen zurückweisen. Und in der That wird die Regierung ruhiger und sicherer gehen, wenn sie aus einer gemäßigten Vertretung eine vereinbarte Ansicht erhält, als wenn sie, nach Wahl maßgeblich der Einzelansichten irgend eine Majorität otkroyirt. Käuf die gesagt und unbescheidet der versammlungsmäßigen Staatsgewalten. D. R.

*) Ist ein Irrthum. Der Verfasser vergißt, daß die Abtheilung von einer genossenschaftlichen Verfassung aller Gewerbe und des Handels ausgeht, also auch überall Pandesgenossenschaften mit Genossenschaftsräten (wie z. B. der Leipziger, Chemnitzer Handelsvorstand) voraussetzt. Auf diese Lokaltät wurde deshalb nur verwiesen, um zu zeigen, daß in ihnen bereits erfüllt ist, was der Verfasser wünschte. D. R.

**) Wenn nach der Aussprache des Verfassers den Gewerbeämtern alle Gewerbepolizeibefugnisse abgeprochen werden sollen, dann allerdings ist die Mitgliedschaft der Verwaltungsbeamten überflüssig. D. R.

Interessen darstellend. Es muß daher, nach meinem Erachten, eben soviel die Abnahme von Regierungsbeamten, wie vor Allem das regelmäßige gemeinsame Gehen von Handels- und Gewerbetreibern vermieden werden. Die Abnahme jenseit wie die Ausbreitung mancher Beschwerden, mancher der Regierung unbedenklichen Wünsches hindern und dazumangemachte Leidenschaft anregen und so die ruhige Berathung stören; das vereinigte Gehen dieser wird entweder die einander gegenüberstehenden Interessen sichtlich hervorheben lassen, oder der Mangel gebieten, Pläne und Wünsche, welche zu kennen der Regierung sehr wichtig sein muß, vor dem fremden Ohr zu verschweigen. Die Abstimmung endlich wird durch die Vermischung, wie schon gesagt, ganz werthlos. Sprach ich daher oben den Wunsch aus, daß die Regierung aus ihrem Departement für Handel und Gewerbe alle aktiven Handels- und Gewerbetreibenden ausschließen möge, wollte ich ihren Blick von den Parteisichtweisen frei erhalten, so möchte ich ebenso gern, daß sie andererseits auch den Parteien eine freie, selbstständige Ausdrucksform gestatte, um so deren Wünsche lauter und rein zu empfangen, wie dann zu betrachten. Dieser Zweck wird auch nicht, wie der Bericht S. 20 sagt, besser durch die von der Abtheilung gemachten Organisationsvorschlüsse erreicht oder erleichtert. Daß man den Gewerbetreibenden gestatten will, Sektionen für Fabrikgewerbe und Handwerk zu bilden, ist nur ein theilweises Zugeständnis der Wichtigkeit meiner Wünsche, ohne dieselbe doch ganz anzuerkennen, weniger ihr gerecht zu werden. Den Grund wenigstens, welchen der Bericht für seine Organisationsvorschlüsse anführt, daß im Interesse der Sache eine Verärgerung und gegenseitige Abtheilung der Gegenstände der verschiedenen Interessen in den Kammer sehr zu wünschen sei, kann ich nicht anerkennen, denn es handelt sich hier nicht um gegenseitige Belehrung, sondern um gemeinsamen Ausdruck der wahren Ansicht je einer Klasse von Interessenten gegenüber der Regierung. *) Dieses Ziel nun erreichen die projektirten Gewerbeämter ebenso wenig als die Handelskammern.

Die Gewerbeämter geben den Gewerben eine mangelhafte Vertretung, für den Handel **) ist sie ohne jeden Werth. Die Gewerbe sollen aus jeder ihrer Gruppen einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in den Gewerberat wählen. Darnach sollen darin ebenfalls die Handwerke, als die Fabrikgewerbe vertreten werden, und es ist also nur auch die Ansicht des Berichtes, daß Fabrikanten und Faktore Mitglieder sein sollen, freilich werden die Interessen der Fabrikgewerbe von denen der Handwerker in vieler Weise abweichen, aber zu der Gesamtvertretung des ganzen Gewerbes ist die Theilnahme beider Betriebsweisen ebenso nothwendig, als es jedenfalls für ihre Sonderinteressen Abtheilungen zu getrennter Berathung und Beschlussfassung bilden müssen. Erfüllt sonach der Gewerberat die eine an ihn zu machende Anforderung, daß er in seinen Mitgliedern allen Theilhabenden eine Stelle gebe, so fehlt ihm doch das zweite Erfordernis einer guten Vertretung, nämlich, daß die Berathung eine freie und selbständige sei. Die Wiederholung des Bezirksverwaltungsbeamten, gegen welche ich mich vorher ausgesprochen, und die Zuweisung dreier Mitglieder des Kleinhandels (sowohl diese Selbstständigkeit ***) Der Handel hat vielfach, dem Gewerbe

fremde Interessen, ist Brante hat ohne jedes dergleichen eigenes, und es kann also dem Resultate einer Abstimmung *) dieser verschiedenen Faktoren kein Gewicht beigemessen werden. Von den, für die Berathung selbst aus solcher Vermengung hervorzuhebenden Nachtheilen ist eben gesprochen worden. Durch die Beizüge von drei Mitgliedern des Kleinhandels aber gleichzeitig dem Handel in den Gewerbeämtern eine Vertretung geben zu wollen, kann wol nicht die Meinung der Abtheilung gewesen sein; auch nennt der Bericht im Beschlusse der Gewerbeämter nur die Vertretung gewerblicher Interessen des Bezirkes, nicht die Angelegenheiten des Handels.

Es endlich die Gewerbeämter Gewerbeschultheer an ihren Eignungen Theil nehmen lassen oder nicht, muß, glaube ich, in ihrem Willen gestellt werden.

Gründen sonach die Gewerbeämter dem Handel keine, dem Gewerbe nur eine mangelhafte Vertretung lokaler Interessen, so entsprechen die Handelskammern weder den Anforderungen einer Vertretung des Handels noch des Gewerbes in irgend welcher Weise. Selbst wenn die Handelskammern den ihnen von der Abtheilung vorgeschriebenen Zweck erfüllen, bliebe doch in dem Entwurfe die Lücke, daß der Handel, da die Gewerbeämter für ihn keine Sorge tragen, in seinen lokalen Interessen gar nicht vertreten wäre. Dem Handel Handelskammern ist nur die Aufgabe gestellt, über Angelegenheiten nicht lokaler Natur zu berathen und zu beschließen. *)

Aber auch diese ihnen gebundene Aufgabe erfüllen die Handelskammern nicht. Schon ihre Zusammenlegung beruht auf ihrer Unzweckmäßigkeit. Dieselben sollen 1) aus je zwei Deputirten jedes in dem der Handelskammer zuzutheilenden Bezirke vorhandenen Gewerberathes und 2) aus sieben bis neun Vertretern des Großhandels und der Fabrikation gebildet werden.

Man vermag allerdings nach dieser Bestimmung ein genaues Zahlenverhältnis zwischen den Gewerbetreibenden und den Handelsleuten in diesem Rathe nicht anzugeben; aus der weit größeren Anzahl von Gewerbetreibenden als Handelskammern aber folgt, daß nach dem Entwurfe in dem meisten Handelskammern mehr als neun Vertreter des Gewerbes sitzen werden. ***) Auch hier also wird die

werksbetrieb sich mit dem Kleinhandel verbinden. Der Verwaltungsbeamte kann irgend eine Störung in dem Gewerberat nicht bewirken, sondern wir gehen, das wir in diesem verbindenden Giebte des Gewerberathes mit der Regierung ein gewichtiges Element erblicken. Kann sich dasselbe einen Einfluß im Rath verschaffen, so verdient es ihn auch, andererseits wird dadurch wenigstens gezeigt, daß der Brante die Gewerbe und ihre Bedürfnisse kennen lernen; und diese Erwägung ist nicht gering anzuschlagen. D. R.

*) Der Verfasser überieht auch hier, daß die Gewerbeämter des Entwurfs eben nicht bloß berathen sollen. Insofern von bloßen beratenden Organen die Rede ist, so kann von einer Abstimmung im eigentlichen Sinne des Wortes keine Rede sein. Hier tritt die subjektive Abgare der Meinungen an deren Stelle, die Regierung wird die Berathungsprotokolle einsehen müssen, um die Gründe einer Minorität mit auf die Waage legen zu können. D. R.

**) Wir erinnern den Verfasser an die einzelnen Handelsgenossenschaften mit ihren Vorständen. D. R.

***) Die Zahlen des Entwurfs gingen davon aus, daß man 20 Gewerbeämter annehm, woraus in keiner Handelskammer mehr als sechs Gewerbeämter sitzen würden. Wendet sich die eine Zahl, wird sich auch die andere ändern müssen. Uebrigens müssen wir bei dieser Gelegenheit einmal darauf aufmerksam machen, daß der Handel gar keine andere Wünsche und Bedürfnisse haben kann und soll, als Ackerbau und Gewerbe. Denn die ganze Aufgabe des Handels ist Kostproben und Waaren durch Ortsüberprüfung einen höheren Verkaufspreis zu erzielen. Er tritt auf diese Weise als Vermittler zwischen dem Erzeuger und den Verkäufers auf. Demnach stellt er sich als innig beieinander am Wohl und Befeh von Ackerbau und Gewerben dar, nur was diesem fremde ist. Der Handel, der auch mit der Einfuhr von Kostproben fremde Löhner beschäftigt, hat auch sein Interesse als Gegenpart; denn wenn Ackerbau und Gewerbe florken, wird viel konsumirt und der Handel hat viel herbeizuführen. Aus allen Gründen schadet es durchaus nicht, wenn jezt das Interesse des Handels in den Personen nicht immer numerisch gleichmäßig vertreten ist. Er ist durch die Sache selbst ver-

*) Wir glauben allerdings nach voriger Note, daß dies auch geschehen werde. Aus gegenseitiger Belehrung folgt nach und nach Aufgabe des großen Parteisichtpunktes. Keineswegs ist aber mit dem Verfasser zu fürchten, daß die Persönlichkeiten in gemeinsamer Berathung Scheu tragen werden, sich offen auszusprechen. Eine Monate lange Erfahrung im kleinen Plenum der Kommission, wo alle Interessen vertreten waren, hat uns gezeigt, daß man sich viel härter und entschiedener ausspricht, da wo man seinen Gegenpart findet, als in einem Kreise, indem man über alles von vorn herein einig ist. D. R.

**) Der Handel in weitestem Sinne des Wortes soll auch, zufolge der Note auf vor. S. gar keine Vertretung im Gewerbeämter haben. D. R.

***) Von einer Störung der Selbstständigkeit des Gewerberathes kann doch wol kaum die Rede sein. Die Mitglieder des Kleinhandels sitzen darin als Annahmengenossen und stehen den rein gewerblichen Genossen nicht scharf entgegen als sich zum Beispiel Tischler und Zimmermann entgegenstehen. Vorausgesetzt wird übrigens eine definitive Lösung der gegenwärtig noch obwaltenden großen Konflikte zwischen Kleinhandel und Handwerkerbetrieb. Dann wird aber noch mehr wie jezt der Hand-

Stimme des Handelslandes bei jeder Beschlußfassung in der Weisheit sein, und sonach dieser seine Wünsche und Bedürfnisse vermittelte Beschlußfassung niemals an die Regierung bringen können. Ueberdies läßt der Vorschlag der Abtheilung die Frage ganz unbedenklich, ob mit sieben oder neun Mitgliedern alle Branchen oder Gruppen des Handels in der Handelskammer vertreten werden können, und trifft auch, wenn dies möglich wäre, keine Maßregeln für die Wahl, damit nun auch jene Branchen wirklich als vertreten werden. Endlich schließt er sogar den Kleinhandel ausdrücklich von der Vertretung in der Handelskammer aus.

Wie eine Gewerbekammer die Gewerbegruppe, aber auch jede Art des Gewerbetriebes, den handelswärts wie den fabrikmäßig, in sich aufnehmen muß, ebenso muß eine Handelskammer nicht nur Handelsleute jeder Waarenart und Gattungsgruppe, sondern auch den Kleinhandel nicht weniger als den Großhändler und den Fabrikkaufmann unter seinen Mitgliedern zählen. *) Nur eine Repräsentation aller dieser mit gleichem Rechte am Handel Theilnehmenden vermag eine vollständige Vertretung des Handels zu gewähren. Denn sind auch in diesem, wie in dem gesammten Gewerbe viele Sonderinteressen vorhanden, so haben doch alle Handelstreibenden ein großes gemeinsames an der Wille des gesammten Handels. Die Sonderinteressen werden daher auch hier wieder in Erfolgen, die gesammten aber nur in einer Versammlung von Beethiligen aller Gattungen beachtet werden müssen.

Trifft sich aber hiernach die Vertretung des Handels in der Handelskammer als eine höchst unvollständige und von dem Gewerbe jenseit überstimmt, so gilt von der Unzufriedenheit derselben betreffs der Vertretung in Gemeinschaft mit den gewerbetreibenden Mitgliedern und von der Unfreiheit der Verhandlung in Gegenwart von Regierungskommissarien das oben Gesagte. Dem Gewerbe ist aber in den projektirten Handelskammern, bei dieser Zusammenfassung, ebenso wenig eine geeignete Vertretung gegeben.

Es geht aus dem Allen, glaube ich, der Beweis hervor, erstens, daß die Abtheilung einen Fehler machte, indem sie eine staatlich organisierte Vertretung von Handel und Gewerbe nicht von einer beschließigen Vereinigung mit ganz Deutschland abhängig machen wollte; ferner daß sie fühlte, daß eine vollständige Organisation mehrerer Abtheilung fordere, welche ein Staat geringen Umfangs nicht ertragen könne; endlich aber, daß sie dies nicht eingesehen wollte, und deshalb mit den beiden entworfenen Instituten zu vielerlei zu erstreben suchte, damit aber die wahre Erfüllung jeder der jenen gestellten Aufgaben vertriebe. Hätte man bis zu einer Vereinbar mit Deutschland (wenn auch jetzt noch mit Ausschluß Oesterreichs) sich begnügt, die freiwilligen Vereinigungen von Handels- wie von Gewerbesteuern zu begünstigen und schon bestehenden dergleichen eine zeitgemäße Umwidmung zu empfehlen, oder hätte man auch, nach meinem Vorschlage, einwirkten die Gewerbegerichte gleichzeitig zu Gewerbeträgen gestempelt, vor Allem aber der Regierung anempfohlen, diesen Vereinen möglichste Gehör zu schenken, — ich glaube, man hätte besser gethan. **)

treten. Ackerbau und Gewerbe können ohne Handel nicht bestehen. Ein ganz Anderes ist es aber, wenn man an eine gewisse Art des Handels denkt, nämlich an die, welche es sich zum Ziele setzt, Erzeugnisse der ausländischen Gewerbetätigkeit ins Land zu bringen. Dieser Handel steht allerdings in diametralen Gegenstoß zum Handelsbau und Gewerbe. Diesen Handel wollen wir aber gar nicht in Deutschland vertreten wissen, und wünschen von Herzen, daß er ganz ausgerottet werden möge.

D. R.

*) Ist zugeben und wird jedenfalls bei Bearbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden.

D. R.

**) Wir glauben, daß es unabweislich nötig ist, sich, unerwartet einer Vereinbarung mit Deutschland — Welt geht sie! — mit der Begründung von Gewerbeämtern und Handelskammern zu befähigen, zumal ihre beplante Einrichtung jener Vereinigungen (schlechtestens keinen Eintrag thut. Denn bei aller Einigung wird doch Sacherien ein in Bezug auf innere Verwaltung und Rechtspflege abgeschlossen Ganzes bilden; und Handel und Gewerbe sind so bedeutend in Sachsen, daß wir nicht nach Zahl und Grenze zu fragen haben, wegen Sachens Berechtigung zur inneren Selbstständigkeit. Begünstigen konnte sich aber weder die Kommission noch die Regierung mit dem freiwillig zusammenzutreten-

Wende ich mich nun zur Betrachtung der Vorschläge des Reiches oder Gewerbegerichte, denn von den Handelsgerichten ist weniger gesagt worden, so hat sich die Abtheilung zunächst die beiden Fragen nach dem Charakter und nach der Kompetenz dieser Gerichte gestellt.

Was die Entscheidung der ersten Frage angeht, so stimme ich dem Berichte vollkommen bei, wenn er die Gewerbegerichte als Sachverständigen-Gewissen- und Disziplinargerichte auffaßt. Aus diesem Wesen und der nachher zu betrachtenden Kompetenz rechtfertigt es sich auch zur Genüge, wenn die Richter eben nur Gewerbetreibende sein und, wie die Gerechtigkeit in einem Gewissenengerichte verlangt, aus allen Arten und Stufen der demselben unterworfenen Gewerbetreibenden gewählt werden sollen, darnach aber ein juristischer Beisitzer nur beratende Stimme haben kann (was ich auch nicht anders wie nach dem Berichte S. 5 eine Eingabe behauptet, in meinem Entwurfe einer Gewerbegerichtsordnung §. 87 vorgeschlagen habe); wenn ferner, was der Bericht nur zu wenig ausgesprochen, die scheidende Thätigkeit in dem ganzen Institut die wesentlichste, auch den Urtheilsinstanz noch durchdringende ist.

*) Dieser Charakter der Gewerbegerichte macht es aber auch notwendig, daß, was die Verantwortung der zweiten Frage betrifft, ihre Kompetenz eine sehr beschränkte sein muß. Diese Kompetenz anlangend, so hat der Bericht zwar das wesentlichste Merkmal, welches jede bei den Gewerbegerichten dazugehörige Sache an sich tragen muß, anerkant, nämlich, daß sie aus dem Arbeitsvertrage (Arbeitsvertrag ist ein zu enger Ausdruck**) entspringen sei, er hat auch den Gerichten gleichzeitig eine Zivil- und Polizeistrafgerichtsbarkeit zugewiesen, er hat aber, meines Erachtens, in zweiter Richtung die Zuständigkeit zu weit ausgedehnt; einmal in der Verantwortung der Frage, ob alle Gewerbe ein einziges Gewerbegericht bilden sollen? und dann durch die Unterordnung der Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Kommiss unter den Dingkauf der Gewerbegerichte **).

Die Abtheilung hat sich die Frage vorgelegt, ob mit den Bestrebungen der Neuzeit, alle privatrechtlichen Gerichte zu befähigen, die Organisation von Handels- und Gewerbegerichten nicht im Widerspruche stehe? Ist nun die Frage mit dem Berichte zu verbinden, so ist sie doch dies nur, wenn man die Kompetenz solcher Gerichte nicht weiter ausdehnt, als es die Streitigkeiten selbst erfordern, und wenn man so durch das Ausnahmegericht eben nur das zu Entscheidung dieser Sachen einzig geeignete Gericht bildet. Der letztern Verbindung wird aber das Gewerbegericht in vielen Fällen nicht entsprechen, wenn alle Gewerbe Einem Gerichte untergeben werden, beide Bindungen aber schließen die Streitigkeiten zwischen Kommiss und Prinzipal von den Gewerbegerichten aus. Wenn mir, was die Vertheilung der Gewerbe nach ihren wesentlichsten Berufsabtheilungen in mehrere Gewerbegerichte anlangt, welche ich namentlich unter Berücksichtigung des Unterschiedes der Fabrik- und der Handwerksindustrie für nötig gehalten, wenn mir, sage ich, der Bericht darauf nur erwidert, daß die Zusammenfassung aller Gewerbe doch möglich sei, so leugne ich das nicht; aber mit solchem Troste wollte ich mich in meinen Vorschlägen nicht begnügen, und hätte ich selbst absiehten wollen von der Aufrechterhaltung oder dem Untergange des heilsamen eigenthümlichen Charakters der Gewerbegerichte, so mußte

den Organen. Denn weder die Gewerbevereine noch Handelsvereine in ihrer erstenen Zahl, Meister, Fabrikanten, Kaufleute, Arbeitssachen Beschäftigten können die Gewerbeämter erfüllen, sie fügen, um eines parlamentarischen Ausdruck zu bedienen, — seit dem März 1848 — „unmöglich geworden“.

D. R.

*) Wir möchten, Eingangs dieses ganzen Abschnitts, darauf aufmerksam machen, daß Dr. D. Reizner doch wol zu wenig in Berücksichtigung zieht, wie die aus Gewerbetreibenden bestehende Abtheilung sich bezüglich der Kompetenz des Verfahrens u. s. w. absichtlich ganz allgemein gehalten, und — befondere Ausführung des Besetzungswortes der Regierung vorbehalten hat.

D. R.

**) Warum denn zu eng? Wenn auch nichts besonderes verabschiedet worden ist, bleibt das Verhältnis doch das eines Arbeitsvertrages.

D. R.

***) Ist auf ausdrückliche Verantwortung der betreffenden Kaufleute gegeben.

D. R.

ich mi doch sagen, daß, wenn der Sammetfabrikant die Wahl habe, ob er einen gut gekleideten Substituten Richter, oder einen Hufschmied, Schuhmacher und Dachdecker seine Streitfache übergeben wolle, seine Wahl wol nicht zweifelsaft sein würde.* Lassen sich aber von hundert solche Fälle zusammenstellen, wo sich zeigt, daß eine Verbindung aller Gewerbe in einem Gerichte oft nichts weniger als ein sachverständiges Gericht, ja ein weit ungeeignetes als das ordentliche gewährt, so fällt hier auch die Berechtigung zu einem Ausnahmegerichte weg. Für die Vereinigung darf man aber den Rath der Gewerbreverfänger in Köln nicht anführen. Freilich werden hier, nach der Kabinetsordre von 1830, alle Gewerbe in einem Gerichte durch 15 Richter vertreten; gegen Bildung von Gewerbegruppen aber, welche von einem Richter vertreten werden, wie wir sie dort finden, dürfte wohl Manches einzumenden sein. Eine Gewerbegruppe sollt nach jener Verordnung unter andern Schmiedere, Müller, Fabrik- und Porzellanfabrikanten, eine andere Schiffbauere, Wildbauere und, vermutlich als Helfershermande, Pflanzere in sich und dergl. mehr. Welche Sachkenntnis aber der Lehrling für den Porzellanfabrikanten und der Schiffbauere für den Wildbauere mit zu Gerichte bringt, wird erhellte von selbst. Der Verbindung der beiden Prinzipie des Gemessen- und des Geschwornengerichtes in den Gewerbegerichten endlich, wodurch die Abtheilung die Vereinigung aller Gewerbe unter einem Gerichte thunlich zu machen glaubt, kann ich selbst nicht bestimmen, wie ich später zeigen werde, und vermag also auch darin keine Erledigung meiner Bedenken zu erkennen.

Was aber die in dem Gerichte beliebte Unterordnung der Diffrerenz zwischen dem Prinzipal und seinem Kommiss unter die Gewerbegerichte anlangt, so würde auch diese eine ungeschickteste Anwendung eines Ausnahmegerichtes in sich schließen und stände daher ebenfalls in Widerspruch mit den diesfälligen Gleichheitsbestrebungen der Neuzeit. Daß es wünschenswerth ist, diese Streitfachen schnell entscheiden zu sehen, ist durchaus für solche Ausnahme keine Bedenken, denn Schnelligkeit wünscht Jedem für die Entscheidung seiner Prozesse. Das Verhältnis selbst zwischen Prinzipal und Kommiss, namentlich in zivilrechtlichen Beziehungen, ist kein ausnahmendes, dasste ist dem Arbeitsverhältnisse mit seinen unendlichen Veränderungen gar nicht zu vergleichen, und bedarf auch keines Ausnahmegerichtes. Eine schnelle Erledigung kann man künftig für alle Rechtsstreitigkeiten hoffen, aber von dem Ausnahmegerichtstande der Gewerbegerichte hätte die Abtheilung die Differenzen der Kommiss mit ihren Prinzipalen nicht weniger abweisen müssen, als diejenigen der Gewerbetreibenden mit ihren Kunden. Mit der Zurückweisung dieser Sachen ist natürlich auch die Aufschlebung von Kaufleuten und Kommiss als Richtern aus den Gewerbegerichten zu verbinden.

Was endlich der Bericht noch von allgemeineren Grundfäden für das Schiedsgericht ausgesprochen hat, so theile ich die Ansichten der Abtheilung vollkommen, wenn sie das Schiedsgericht als notwendigen Durchgangsposten für alle beim Gewerbegericht zur Entscheidung zu bringende Sachen betrachtet, wenn sie ferner die Wahrung eines ungeschmälerten Vertrauens für das Schiedsgericht wie für das ganze Gewerbegericht beansprucht; wenn sie weiter will, daß jenes eine zu gewissen Tagen offene Gerichtsstelle biete, und wenn sie zuletzt den Einfluß des Schiedsgerichtes dadurch am höchsten zu steigern glaubt, daß dasselbe eine Abtheilung des entscheidenden Gerichtes und nicht ein gesondertes Institut bilde. Die Absicht aber, den Gliedern des Schiedsgerichtes nicht bloss das Vertrauen der Gewerbenossen im Allgemeinen, sondern für jeden Fall das besondere der Streitenden zu sichern, so gut dieselbe ist, hat, wie ich

*) Das ist Geschmacksache! Wir kennen Hufschmiede, Schuhmacher und Dachdecker, die wenn sie auch nicht gut gekleidet sind mehr Bestand haben, als viele subtile schwarzbekleidete Richter, und die Genossen werden gewiß hars, und keine Dummköpfe — wahrscheintlichgeweise, auch den Sammetfabrikanten — nicht wählen, der einem gut gekleideten Substituten Richter den Vorzug gibt, bei Entscheidungen wo es mehr auf Sachkenntnis und gefundenes Bild als auf Corpus Juris und Pandekten ankommt! Die Notwendigkeit spezieller Sachkenntnis muß man eben auch nicht überbetreiben. Ein lediglich gewerlich gekleideter Mann genügt, wie für andere Fälle es genügt, wenn der Mann nur Substituten hat, gleichviel was.

später zeigen zu können glaube, zum Vorschlage von Bestimmungen gefähret, welche leicht das Vertrauen überhaupt zu dem Gewerbegerichte untergraben statt erhöhen möchten.

Gehe ich nun zur Betrachtung der Organisation der Gewerbegerichte selbst über, wie sie die Abtheilung vorge schlagen, so folgt zunächst jede Gewerbegruppe für sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine mit dem Umfange jeder Gruppe im Verhältnis stehende Anzahl Richter, und zwar, wie der Bericht wol nicht anders meinen kann, in getrennten Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wählen, (wobei Faktore, Verkäufer und Verleger der Hausindustrie zu den Arbeitgebern zählen), dergleichen die Kaufleute und ihre Kommiss; — die Wahlbarkeit soll ein Alter von 21 Jahren, ein dreißigjähriges Betreiben des Gewerbes und bei dem Arbeiter ein einjähriges Arbeiten in demselben Etablissement (bei dem Gesellen ein einjähriges Betreiben des Gewerbes und eben so langes Arbeiten in demselben Orte), endlich Fähigkeit zu Ehrenämtern voraussetzen; — die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, so daß jährlich die Hälfte wechselt.

In Betreff dieser Bestimmungen scheint mir zunächst der Wahlmodus (den oben ausgesprochenen Wunsch, daß die Kaufleute ausgeschlossen werden, übergehe ich hier) nicht allein Parteien gleichmäßige Rechte zu gewähren.

Die Abtheilung scheint in dem Wesen der Hausindustrie übersehen zu haben, daß bei dieser die Interessen der Meister und Gesellen weit mehr zusammengehen, als diejenigen der Meister und Fabrikkaufleute oder Faktore. Wenn sie aber bei derselben Industriearbeit die Meister oder nächsten Arbeitsherren als Arbeitgeber rechnet und gleichzeitig mit den Fabrikkaufleuten, Verkägern und Faktoren wählen läßt, so werden Fabrikkaufleute niemals, selten Verleger oder Faktore in das Gericht gewählt werden.* Die Meister in der Weberei und Wollerei z. B., sind nothwendig an Zahl den Verkägern und Faktoren weit überlegen, sie werden aber, als gegen die Fabrikkaufleute, meist auch gegen die Faktore interessiert, von diesen Niemand und nur aus ihrer Mitte in das Gewerbegericht wählen, darnach aber jene hierin gar nicht vertreten sein. Könnte man die Beihaltungen der Hausindustrie beaufs ihrer Vertretung wirklich in nicht mehr als zwei Klassen theilen, so würde es nach dem Besagten dem Vertrauen des Gewerbegerichtes noch weniger schaden, wenn der Geselle und der Meister, als wenn der Meister und Fabrikame einen gemeinschaftlichen Repräsentanten wählten. Doch auch solche Vertretung wäre noch eine mangelhafte. Fordert nun aber eine wahrhaft gleichmäßige Vertretung der Gewerbe der Hausindustrie auch die Theilnahme aller Klassen ihrer Angehörigen an dem Gerichte, nicht weniger der Fabrikkaufleute, als der Faktore oder Verleger, der Meister und der Gesellen, welche alle zum Theil verschiedene Interessen haben, so zeigt sich daraus am besten die Schwierigkeit einer Verbindung aller Gewerbeverze in einem Gerichte.

Endlich scheinen mir die Anforderungen, welche die Abtheilung an die Wahlbarkeit gestellt hat, nicht hinlänglich Garantien zu bieten. Der Hauptcharakter des Gewerbegerichtes ist der Schiedsgerichtliche. Ist dieser aber einzig und allein auf das Vertrauen des Gerichtsunterthanen in den Richter gegründet, so darf man nicht Männern allzuefrüh, ja beinahe unersenen Alters die Richterstelle übertragen. Mit welchem Vertrauen soll der debätere Arbeiter seine Streitfache, von deren Entscheidung vielleicht die Existenz seiner Familie für eine Woche oder länger abhängt, in die Hand eines Ullbigeigen unbürigen Jünglings legen? Von der Wirksamkeit eines so jungen Schiedsrichters ist wenig zu erwarten, als entscheidender Richter, wol gar in letzter Instanz, kann er viel Unheil anrichten. Berange man sonst überall sogenannte gelehrte, gesprochene Richter, so hat man von deren Nothwendigkeit jetzt in manchen Fällen mit

*) Eine Voraussetzung, die sich nicht aus dem Entwurfe rechtstretigen läßt. In demselben findet sich nirgend wo bestimmt, daß die Meister der Hausindustrie zu den Arbeitgebern gehören sollen. Das Gegentheil findet sich und zwar gerade die von Dr. Meißner angezogene Hausindustrie (in dessen Wesen die Abtheilung — in deren Mitte die Angehörige der Hausindustrie sich befinden. — Etwas übersehen haben soll) wird in mehr als zwei Abtheilungen wählen. Es werden Fabrikanten, Kaufleute und Faktoren; Meister; und Gesellen abgeordnet für sich wählen. D. R.

Recht abgeben; man hüte sich aber, diese neuen heilsamen Institutionen dadurch in Mitleidenschaft zu bringen, daß man gar keine Garantien für die intellektuelle und moralische Befähigung dieser ungelerten Richter fordert. Was bei dem getreuen Richter seine Studien, seine Prüfung, seine Unabhängigkeit zuzusetzen, das muß bei dem ungelerten Richter ein angemessenes Alter und die nur darin mögliche gewisse Erfahrung und Betheiligung eines braven Charakters ersetzen.

Scheint mir sonach ein Alter von 30 Jahren das niedrigste für ein Mitglied des Gewerbegerichts, so hätte ich wol auch die an die Arbeiter, namentlich aber die an die Weissen zur Erlangung des Richteramtes gemachten Voraussetzungen rücksichtlich der Arbeitszeit in demselben Alter und Tage, und des Betreibens des Gewerbes überhaupt etwas höher gespannt zu sehen gewünscht.

Endlich stelle ich es dahin, ob die Abtheilung Grund hatte, von der französischen Einrichtung der dreijährigen Dauer des Richteramtes abzugehen, und dafür eine nur zweijährige anzuordnen. Daß jährlich nur ein Dritttheil der Richter ausstehe, und also jederzeit mindestens zwei Dritttheile der Richter der Geschäfte kundig wären, schien mir nur wünschenswerth und einer Neuerung nicht zu bedürfen.

In weiterer Organisation der Gewerbegerichte hat die Abtheilung vorgeschlagen, daß nach Maßgabe des Wohnortes die Mitglieder des Gerichts in Vergleichsrennen zu je sechs Richtern, halb Arbeitgebern halb Arbeitnehmern, mit Anweisung besonderer Bezirke eingetheilt werden. In einem bestimmten Tage der Woche sollen je zwei Mitglieder (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) unter Vorbehalt des vom Vergleichsrennen zu wählenden Omnes oder des Stellvertreters offene Verhandlung halten. Erscheinen die Parteien nicht freiwillig, werden letzteren Fall die Kompetenz des Vergleichsrennes sich über den ganzen Bezirk des Gewerbegerichtes erstreckt, so erfolgt erst eine formlose, dann eine förmliche Ladung vor den Vergleichsrennen des engern Bezirkes. Der Vergleichsrennen kann, wenn besondere Sachkenntnisse zur Beurtheilung der Sache erforderlich sind, diese an einen aus lauter Fachgenossen zu bildenden Vergleichsrennen verweisen.

Der bei den eben mitgetheilten Organisationsvorschlägen verfolgte Plan, den Gerichtsunterthanen den Schiedsrichter so nahe zu rücken, und ihnen damit die förmliche Erledigung ihrer Streitigkeiten so leicht zu machen als möglich, verdient nicht nur selbst, sondern auch in der Ausführungsweise die höchste Anerkennung. Gelingt es, die nöthige Anzahl zu Gerichtsmittgliedern geeigneter Personen zu finden, wie sie der Entwurf erfordert, dann werden solche Schiedsgerichte den besten Einfluß üben. Diese aus allen Theilen des Bezirkes des Gewerbegerichtes gewählten Richter werden auch die Beaufsichtigung über in ihren Bezirke gelegene Ateliers, sowie solche von dem Hauptgerichte angeordnet werden möchte, wie die *délegués* der Prud-hommes-Gerichte in Frankreich am besten übernehmen können. *) Zwei Bemerkungen nur will ich mir zu diesem Abschnitte erlauben.

Es gerade in dem Schiedsrennen das Vertrauen in den Richter die wirksamste Strafe, so muß vor Allem dessen Organisation dahin streben, dieses Vertrauen zu vermindern, und jeder Bestimmung vermeiden, welche dasselbe verringern könnte. Versteht es sich nun von selbst, daß zwei streitende Parteien sich ein Schiedsgericht frei wählen können, möchte auch der Bericht in seinem Entwurfe ausgesprechen, daß der Spruch solchen außerordentlichen Schiedsgerichte, wie es im Nachbarbezirke eingetretten ordentlichen, dieselbe Wirkung für die Parteien haben solle, als derjenige des Schiedsgerichtes in dem engern Bezirke der Parteien oder des Bezirkes selbst, so hat er doch, glaube ich, den Fehler gemacht, namentlich in seinem Motiven, aber auch im Entwurfe selbst zu viel Mißtrauen in das Gericht voranzusetzen, und dieses als Grund der den Parteien zu gestatteten Wahl eines andern Schiedsgerichtes deutlich

*) Die Abtheilung ist nicht der Ansicht gewesen, daß es gerathen sei, den Gewerbegerichtspersonen jene Beaufichtigung zu übertragen, weil es für das Vertrauen, das sie als Schiedsrichter beanspruchen müssen, nicht günstig wirkt wenn dieselben Personen im Bezirke auch die gewerbdienstliche Aufsicht führen.

zu bezeichnen. *) Darf kaum im Leben selbst von Mißtrauen in den Richter etwas laut werden, wenn nicht das Genossengericht seinen Werth verlieren soll, so müssen vor Allem das Gesetz und seine Motive jede Möglichkeit eines solchen Vermeinen, wie natürlich auch zu verhindern suchen. Entwurf und Motive müssen daher davon ausgehen, daß die Parteien das Schiedsgericht ihres Bezirkes als das nächste und im Vertrauen allen andern gleichstehende wählen würden.

Die andere Bemerkung, die ich bezüglich der Schiedsgerichte machen wollte, bezieht sich auf die Bildung derselben aus zwei oder drei Richtern. Es ist Sache der Ansicht, ob man es für besser hält, in dem Schiedsgerichte jedesmal der Verhandlung einen formlosen Ausdruck der Richter folgen zu lassen oder nicht. Im ersteren Falle bedarf es, zu sicherer Erlangung einer Majorität, dreier Richter, im letzteren genügen deren zwei. Ich habe auf Grund der guten Erfolge, welche ich von dem dreigliedrigen Schiedsrennen zu Lyon beobachtet, und weil bei dem dort üblichen Verfahren der Mißbrauch bei vielen Gerichten, die Vergleichsverfahre selbst bis auf Kosten des Rechtes zu betreiben, ausgeschlossen wird, endlich auch in Betracht des höheren Vertrauens, welches das Gericht den Parteien einflößt, wenn es ansieht ein verschiedenes, mehr und minderes Nachsehen der Parteien anzuempfehlen, während doch nur ein Rath der das Recht erfindende sein kann, nur einen Ausspruch thut, für die Besetzung der Schiedsgerichte mit drei Richtern gestimmt. Der Bericht hat diesen Vorschlag, ohne meine Gründe zu widerlegen, verworfen, demnachgeachtet aber eine Folge des dreigliedrigen Schiedsgerichtes auf das Verfahren nach seinem Vorschlage übertragen. Der Bericht sagt nämlich S. 27: „Das Resultat (der Verhandlung im Schiedsrennen) ist nun entweder eine wirkliche Vermittelung, in welchem Falle die Parteien acht Tage Zeit behalten, sich zu erklären, ob sie die Sache für erledigt halten; tragen sie innerhalb dieser Frist nicht auf Verweisung an das Gericht an, so ist nicht wieder darauf zurückzukommen.“ Ein solches Bedürfnis dürfte nun aber wol an den Ablauf einer Zeit nur dann geknüpft werden, wenn ein bestimmter Anspruch des Gerichtes vorhergeht, wie dies nach meinem Vorschlage der Fall sein sollte. Der Schiedsrennen aus zwei Richtern hat weder die Bestimmung noch, wegen möglicher Meinungsverschiedenheit der beiden Richter, immer die Fähigkeit, einen festen Ausspruch zu thun; es wäre also, wenn die Parteien binnen acht Tagen sich nicht gerührt hätten, ohne doch sich wirklich vereinigt und die Aufgaben ausgeführt zu haben, jedesmal das Recht des Klägers verloren sein. Wenn nun der schuldige Theil seine Verbindlichkeit sehr häufig binnen acht Tagen nicht wird abmachen können, so wird der Kläger durch obige Bestimmung genöthigt, um seines Rechtes nicht verlustig zu werden, das ordentliche Gericht jedesmal anzugehen, wenn er die vergleichsweise Erfüllung nicht binnen acht Tagen verlangen kann, während er bei andern gesetzlichen Bestimmungen recht gern längere Termine abwarten würde. Ein Präjudiz auf die nicht rechtzeitige Anbringung bei dem Urtheilsrennen setzt daher einen bestimmten Ausspruch des Schiedsgerichtes voraus, wozu nur ein Eintritt des Präjudizes jederzeit vollstreckt werden kann.

Was endlich noch die Vorschläge des Berichtes über die Einrichtung der Urtheilsrennen des Gewerbegerichtes anlangt, so sollen dessen Sitzungen so oft als möglich in dem Hauptorte des Bezirkes, wo also auch das Sekretariat seine Stelle hat, gehalten werden. Zu diesen Sitzungen sollen aus der Liste der gestimmten Richter je 24 bis 30 unter möglicher Berücksichtigung aller Hauptgewerbetreibenden, und zur Hälfte aus den Arbeitgebern zu andern aus den Arbeitnehmern, eingeladen werden, von denen dann das Präsidium für jeden Fall vier Arbeitgeber und vier Arbeitnehmer als Richter bestimmt. Bei dem Rennen dieser Richter an die Parteien hat jede derselben das Recht, vier Richter zu verwerfen,

*) Von Mißtrauen ist keine Rede in den Motiven; im Gegentheil ist (S. 26. 3. 18. u. u.) ausdrücklich gesagt: „Was das Vertrauen anlangt so wird es den Richtern bald gelingen, sich dieses allgemein zu erwerben.“ Daraus daß den Parteien ein Verwerfungsrecht eingeräumt worden ist, folgt die Annahme eines vermutheten Mißtrauens in das ganze Gericht keineswegs. Das Recht der Verwerfung dient im Gegentheil gerade dazu das Vertrauen zum Gericht zu kräftigen. D. R.

für welche dann andere vier eintreten. Die acht Richter wählten sich hiezu einen neunten hinzu und bilden so die Jury für den gegebenen Fall.

Die Abtheilung hat in diesem Urtheilsenate etwas den Gewerbegerichten noch durchaus Unbekanntes geschaffen. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit dieser Reuerung vermag ich aber nicht zu bejahen. Das Institut der Geschworenen verdient gewiß überall Einführung in Criminalsachen, welche die heiligsten unersetzlichen Güter des Menschens vor den Richterfuß bringen, und man darf denselben hier das größte Vertrauen schenken, weil seine Vertreter nur über Thatfragen zu urtheilen haben, und dazu neben Klarheit des Geistes nur Unabhängigkeit und volle Rechtlichkeit strenges Erforderniß ist. Das Verhältniß bei den Gewerbegerichten ist ein ganz anderes. Die Gegenstände, welche bei ihm, auch bei dem Urtheilsenate noch möglichst nur zur Vergleichung angebracht werden, sind zum großen Theile, in ihrer Einzelheit betrachtet, so unbedeutenden Wertes, daß eine billige und schnelle Entscheidung für sie das Nothwendigste ist, und daß eben deshalb auch ihre rechtliche Entscheidung einem Gewerbsgerichte, ohne jeden geübten Richter überlassen werden dürfte. Die Einrichtung des Urtheilsenates, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen, leidet meines Erachtens ardens daran, daß die Zahl von 24 bis 30 Richter für die Vorladung zu jeder Sitzung viel zu beträchtlich ist, und dadurch die Reihenfolge den Einzelnen zu oftmals trifft, daß ferner die eigene Ansehbarkeit der Schnelligkeit, mit welcher vor den Gewerbegerichten eine große Zahl von Streitigkeiten in einer nicht zu langen Sitzung abgemacht werden, einem Jeden den Vorzug nach einer so zeitraubenden Reuerung, wie sie der Bericht vorgeschlagen, und welche die Ereignislosigkeit der meisten vorkommenden Sachen in keiner Weise rechtfertigt, gänzlich unbedenklich muß, und daß endlich die Erlaubniß, die Richter zum Theil zu verweisen, wiederum das Vertrauen in die Richter schmälert und der Natur eines Genossen- und Familiengerichtes zuwider ist. Das Gerichte muß, glaube ich, für die ganze Sitzung ein einziges und festes sein, und jeder Partei hat sich ihm so lange unterzuordnen, als sie nicht gesetzlich anerkannte Berufungsgründe gegen ein oder mehrere Mitglieder vorbringt und begründet, wovonfalls das Gerichte selbst über die Ausschidung für den gegebenen Fall entscheidet. Das Gerichte darf ohne besondere Gründe das Vertrauen in alle Richter nicht anders als unerschüttert betrachten.

Willrich ist auch noch die Annäherung an das Geschworenengericht, welche man den Gewerbegerichten gegeben hat, die Veranstaltung gewesen, jede Appellation gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts zu verbotigen. Ich kann mich mit der Minoralität der Abtheilung dieser Bestimmung nicht anschließen, halte vielmehr in Strafsachen immer, in Zivilsachen, unter Annahme einer Appellationskammer, die Zulassung der Appellation für notwendig und richtig.

* * *

Was zum Schluß die Handelsgerichte anlangt, so sind diese in dem Entwurfs der Abtheilung nur wenig berücksichtigt, und es wird sich also auch eine Begutachtung des Berichtes in dieser Beziehung auf nur einige Punkte beschränken. Wie in der Kommission in Dresden überhaupt den gewerblichen Interessen weit mehr Aufmerksamkeit als den kommerziellen geschenkt worden ist, auch der vorliegende Bericht, was die Betretung anlangt, das Gewerbe besser beachtet zu haben scheint als den Handel, so hat die Abtheilung die Handelsgerichte nur als ein Nebenliches in des Schutzes der Gewerbegerichte genommen und ihnen einen gleichen Weg mit diesen zu wandeln angewiesen. Hierbei hat man jedoch, glaube ich, die Natur der Handelsgerichte nicht richtig beurtheilt.

Die Handelsgerichte sind allerdings Sachverständigen-Gerichte, wie die Gewerbegerichte, dagegen geht ihnen der in den letzteren eigenthümliche Charakter als Genossen- und Familiengerichte gänzlich ab. Von daher aber diesen Charakter weder für eine Eintheilung noch für etwas Unnütziges. Wel ist derselbe an sich etwas rein Juristisches, er hat aber in der Entstehung und Zusammensetzung dieser Gerichte ebensowohl seinen Grund, als in der Wirklichkeit desselben seine Erklärung, wie er andererseits wiederum die Bildung der Gerichte in gewisser Weise vorschreibt und die Wirksamkeit beschränkt. Die Gewerbegerichte sind entstanden, um die kleinen,

hauptsächlich dem Hause der Gewerbetreibenden angehörenden Streitigkeiten und Ordnungsforderungen zu schlichten, und sie werden aus Angehörigen aller Klassen nur dieser Familiengruppen gebildet; sie äußern ihre Thätigkeit nur im Kreise dieser Häuftenheiten, sie bilden die Familienältesten, denen die möglichst friedliche Schlichtung durch allgemeines Vertrauen übertragen ist, und welchen als solchen die Disziplinargemalt, wie in vielen Fällen die Sicherung von Eigenthums- und anderen Rechten der Familienmitglieder zufließt; um ihren hohen Zweck zu erfüllen, dürfen diese Gerichte aber auch einen zu großen Bezirk, eine zu große Bevölkerung der Gewerbegruppen nicht in sich aufnehmen, und ihre Zuständigkeit überhaupt muß eine beschränkte bleiben. Dieser Charakter nun ist den Handelsgerichten ganz fremd. Ihre Kompetenz umschließt alle Handelsfachen und alle dem Handel angehörende Personen; das Wesen dieser Sachen gehört dem großen Treiben der Welt an, und ihre Entscheidung bestimmt oft über große Gewinne und Verluste. Schnelligkeit und Willigkeit ist auch hier wie überall wünschenswerth, aber über beiden steht bei den oft so wichtigen Sachen die gerechte und sachgemäße Entscheidung. Von einer Disziplinargemalt dieser Gerichte ist an und für sich nicht die Rede, sie sind auch nicht wesentlich vergleichende, sondern entscheidende Gerichte. Was man aus einem Vergleichsverfahren dem Urtheile vovertheilen, mag man das Dienstverhältniß zwischen Prinzipal und Kommiss dem Handelsgerichte mit unterstellen, das Wesen des Gerichtes in seinem Hauptwerke wird dadurch nicht geändert.

Darnach sind aber auch die Handelsgerichte vielfach anders zu gestalten als die Gewerbegerichte. Ich will, ehe ich schließe, nur eine Abweichung solcher Bestimmung gedenken, deren der Bericht doch wol Erwähnung gethan haben würde, wenn sie im Sinne der Abtheilung gelassen hätte. Ich meine die in Frankreich sich mehr und mehr äußernde Nothwendigkeit, bei den wichtigen und verwickelten Rechtsfragen, welche den Handelsgerichten zur Entscheidung vorgelegt werden, diesen Gerichten einen Juristen nicht nur als Sekretär, d. h. höchstens als beratendes Mitglied, sondern als stimmberechtigten Theilnehmer, als Vorstehenden beizugeben.

* * *

Indem ich diese Vorgen veröffentlichte, äußere ich noch den Wunsch, daß man sie deuten mag nach dem Sinne aus dem sie entspringen. Man hat durch freundliche Berücksichtigung meiner Schriften mich anfangen lassen, an der Lösung der in ihnen behandelten so wichtigen Fragen mitzuarbeiten; man verdenke es mir darum auch nicht, wenn meine Feder, mit was immer für Mühen und Erfolg, nicht ruht, ehe die Lösung jener Fragen gefunden. *)

In die hohen Kammern der Abgeordneten in Dresden, zunächst zur zweiten Kammer.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Budget für das Jahr 1849, das Einnahme-Budget betreffend, bei Pos. 1. Festsetzungen ist gesagt: „Sicher würde es entsprechender sein, die Höher aus den Staatsrenten nur nach ihrem wahren Werthe abzugeben und Unterstützungen, wo sie sich erforderlich machen, nicht

*) Wie können zum Schluß nicht umhin, den Ernst und die Tiefe anzuerkennen, die sich in der Kritik des in Rede stehenden Abtheilungsberichtes fund geben, wenn wir auch, ausgehend von anderen Vorkerfällen, auf andere Schlussfolgerungen hinankommen als der geehrte Verfasser. Inzwischen wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß vor der vollen Kommission wenig seiner Bemerkungen Raum gewonnen wären, und damit wird gewiß der beabsichtigte Zweck erreicht sein. Sollte aber die Position dahin gerichtet sein, die demokratische, gleichberechtigte und vorkerkendete gewerbliche Richtung der aufzunehmenden Initiative in eine mehr exclusive, juristische und kommerzielle hineinzuverdrängen, so zweifeln wir an der Erfüllung derselben. Auch dürfte neben dem Prinzip der Gleichberechtigung die mögliche Selbstbestimmung (Autonomie) der Genossenschaften nicht aufgegeben werden. D. R.

auf dem Standpunkte der Finanzverwaltung zu gewöhnen. Auch die inländischen Hammerwerke, durch den ihnen zugewilligten Erlaß an den Holzpreisen zuzuführende Unterstützung sollte eigentlich nicht auf diesem Wege, sondern direkt, da wo sie aus höheren Rücksichten sich rechtfertigt, gewährt werden."

Man glauben wie eberbietigst unterzeichneten Besitzer von erzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerken aber zum Deserviren der hohen Staatsregierung nachgewiesen zu haben, daß der so genannte Erlaß an den tarifräßigen Holzpreisen seine Rechtfertigung einmal darin findet, daß die uns zugewiesenen Hölzer auf unwegetanen, stets entfernten Standorten stehen, als wo andere Holzempfangere sie erhalten, und dann, daß sie stets weniger gut sind als die Hölzer, welche für die Hölzer und für die Gemeinden abgegeben werden; demnach also die ermäßigten Preise nicht außer Verhältnis zum wahren Werth der uns vertragsmäßig zu liefernden Hölzer stehen. Sich nahe und regelmäßige Käufer zu erhalten, liegt freier augenscheinlich im Interesse der Forstverwaltung. Hauptächlich sind die Eisenwerke, welche jährlich 70,000 Klaftern Holz und Stöße aus Staatsforsten beziehen und eine Gesamt-Verbleitung von etwa 10,000 Menschen ernähren, Veranlassung gewesen, daß überhaupt die Hölzer einen Werth im Waße haben. Sie sind aber nicht allein stets sichere und bereit Käufer, nicht allein genöthigt, und am Ende leichter, als jeder andere Holzkonsument befähigt, weniger gute Hölzer zu benutzen, — weil sie verlohnt werden — sondern sie sind zugleich bedeutende Käufer von großen Posten, und schon aus diesem letzteren Grunde könnten sie wol mit allem Rechte eine Preisermäßigung in Anspruch nehmen, wovon überhaupt von einer solchen nach dem oben Angeführten die Rede sein kann.

Denn nun auch die eberbietigst Unterzeichneten es keinen Augenblick in Abrede stellen, daß ihnen die Hölzer aus Staatsforsten unumgänglich nöthig sind zu ihrem Betriebe, der ohne dieselben aufhören müßte, so können sie doch nimmer anerkennen, daß hier eine eigentliche Unterstützung von fiskalischer Seite stattfindet, denn, wollte man durch höhere Holzpreise die Eisenwerke zwingen, ihren Betrieb einzustellen, so dürften, abgesehen von allen Leiden, die dadurch über Einzeln und über die Bevölkerung des überhaupt in Bezug auf die Ernährungs-Verhältnisse zurückgekommenen Erzgebirges verbreitet würden, die Fortsetzungen selbst am Meisten darunter leiden. Es ist uns ein tiefverleidendes Gefühl,

Im Februar 1849.

S. L. Vattermann und Söhne,
C. Adler v. Quersurth,
C. H. Dürffel Söhne,
C. L. Reichel,
Goldammer und Co.,
Neßter und Breitfeld,
Vorst und Michaelis,
Stolle und Richter,
Carl Weigel,
C. F. Salzer,

uns vor den Kammer als Unterstützungs-Empfänger aufgefaßt zu sehen, während wir überzeugt sind, daß unser Gewerbe eine hohe Rücksicht verdient als Nahrungsquelle, welche das Proletariat von Bezirken fernhält, in denen wahrlich kein Ueberfluß an blühenden Gewerbezweigen herrscht. Wir glauben und daher, den hohen Kammer vorzustellen, daß bestehende Gewerbeverhältnisse, welche auf der Benutzung der Staatsforsten und dem Bergbau stützend beruhen, jene Benutzung wol als Stütze ihres Betriebes, nicht aber als Unterstützung von Seiten des Staats zu betrachten im Stande sind, unveränderlich der Ansicht, daß es im forstwirtschaftlichen und nationalwirtschaftlichen Interesse gewiß richtiger ist, verhältnismäßig billige Preise, bei sicherem, regelmäßigen, großen Absatz zu stellen, als direkte Unterstützung für verarmte Landesgegenstände aufzubringen, wobei wir hier nur noch beiläufig erwähnen und darauf zu geeigneter Zeit zurückkommen werden, daß das Eisenhüttengewerbe in Abgaben allerlei Art, unter andern in dem Bergzehnten, wieder bezahlt, was es vielleicht durch die sogenannte Preisermäßigung nach dem Vorschlage der Staatseinnahmen zu erhalten scheint. Auf die Thatfache der dem Werthe entsprechenden Preisbestimmung unserer Kohlhölzer aus Staatsforsten fahnd, fahnen wir uns jedoch durch die Form der dreißigjährigen Fristen, in welchen die Bewilligung der hohen Kammer erfolgt, in Bezug auf den fabrikmäßigen und technischen Betrieb unserer Werke in einen Zustand versetzt, der uns, so zu sagen, nicht leben und nicht leben läßt, da wir durch die feste Ungewißheit für Beziehung unserer Hölzer zu Preisen, die uns die Aufrechterhaltung unserer Werke allein möglich machen, verhindert werden, diejenigen Einrichtungen und Vervollkommnungen zu treffen, die uns in den Stand setzen, etwa möglichen Wechselfällen in weiterer Ferne zu begegnen. Um nun aus dieser peinlichen Lage auf einen freien Standpunkt, im Interesse unserer Arbeiter und des sächsischen Eisenhüttenwerkes im Allgemeinen, zu gelangen, müssen wir einen Fortbestand der Holzpreise für einen längeren Zeitraum bringen müssen; und richten demnach das eberbietigste Gesuch an die hohen Kammer, in gleicher Weise wie wir uns bereits an das hohe Ministerium der Finanzen und des Innern gewendet haben, die Holzpreise für die Eisenhüttenwerke hinfort auf einen sechsjährigen Zeitraum in der bestehenden Weise zu normiren, jedoch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen und nicht als Unterstützung, wobei die Staatskasse Einbuße erleide.

Morgencröthe, Kautenkron und Zannenbergsthal,
Schönheide und Wildenthal,
Reihartenthal,
Unterlautenthal,
Breitenhof,
Wittgithal, Exla, Groß-Pöhl, Rittergrün,
Preithammer,
Dörmittweider Hammer,
Rothenhammer,
Schmalzgrube und Mittel Schmiedberg.

Die Agrikultur-Produktion.

Nach langen und reich gesegneten Jahren hat Europa in der kurzen Zeit eines Lustturns zwei Fehlern zu befehen gehabt, wodurch Wits zu der historischen Annahme verleiht worden sind, als ob die erzeugende Kraft des Bodens für den Bedarf der vermehrten Bevölkerung nicht mehr zureichend und daß daher, abgesehen von andern Vorschlägen, die zur Vermehrung der Agrikulturproduktion der ernstliche Bedarf zu nehmen sei. Man möchte indes zu der Entgegnung berechtigt sein, daß, wenn die gleichmäßige Wiederkehr solcher Nothjahre in der That vorauszusetzen, dann auch jede denkbare Maßregel vorzugehen und der Untertrag vieler Millionen nicht abzuwenden sei. Will man aber von dem Ertrage sich fern halten, einen durchschnitlichen Ertrag der Bodenereugnisse nach wie vor für das Wahrscheinliche rechnen, so dürften nicht nur jene Befürchtungen ungegründet, sondern im Gegentheil die Besorgnis vor möglicher Uebersproduktion nicht ganz zu beseitigen sein. Wie haben in dem Dezennium 1820—1830 beispiellos niedrige Getreidepreise erlebt. Allerdings war diese Entwer-

thung die Folge von Deutschlands tiefer industrieller Erniedrigung und es ist kaum anzunehmen, daß der seitdem durch den Zollverband sich gehobene und unendlich mehr als damals konsumierende einheimische Gewerbestand die Preise der Bodenereugnisse jemals wieder auf eine so niedrige Stufe herabziehen lassen werde, wozogen aber auch nicht bestritten werden kann, daß in neuerer Zeit die Ertragsfähigkeit des Bodens ungeheurer erhöhet worden und, wie eben die Veranlassung zu argwöhniger Abwandlung es zeigt, in rastlosem Fortschreiten zur Entwicklung immer größerer Produktionskraft begriffen ist. In der That scheint die Revolution, welche der Produktionsweise der industriellen Erzeugnisse eine so vielfach veränderte und so großartige Gestalt gegeben hat, mit fast gleicher Gewalt jetzt die Landwirthschaft erschaffen zu wollen. In industrieller Beziehung ist die Produktion der Confumtion offenbar vorangeht und die dadurch herabgedrückten Preise aller Manufakturen bieten dem Kapital und dem Unternehmungsgeist vorer nicht mehr den Reiz großer und schneller Gewinne dar. Daher werfen die Wissenschaft, die technische Geschicklichkeit, die Kapitale und die Spekulation sich auf die Verbesserungen der Landwirthschaft und

je mehr der Werth der Bodenprodukte in den letzten Jahren gestiegen, um so mehr wird die Tendenz der Unternehmungen auf möglichst rasche Quantitätsvermehrung gerichtet sein. Wir haben gesehen, wie die Kartoffel, die Kunkelrübe, der Anbau der Futtermittel im Verein mit den vollkommeneren Maschinen und Düngemitteln den Ertrag der Landwirtschaft so außerordentlich erhöhte, daß man sich von der Ueberzeugung nicht zu trennen vermag, es sei die Produktionskraft des deutschen Bodens noch sehr weit von der Erschöpfung entfernt. Wenn die Ueberproduktion in den gewerblichen Erzeugnissen schädlich und von krankhaften sozialen Zuständen begleitet sein muß, so greift der Ueberfluß und der daraus folgende Mangel an Absatz der Agrarprodukte noch ungünstiger verwickelnder in die Kraft und den Wohlstand des Volkes ein, weil mit der Preisermäßigung der heimischen Erzeugnisse auch der Werth des Grundbesitzthums sinkt und weil das Tagelohn, das Kapital der arbeitenden Klassen, dadurch herabgesetzt und entwerthet wird und weil die herabgehenden Tagelöhne ein unsichtbar sicheres Zeichen des herabgehenden öffentlichen Wohlstandes sind. Der tüchtigste und sparsamste Landwirth wird zu Grunde gehen, wenn die erzeugten Produkte einen Theil ihres Tauschwerthes verlieren und wenn die Summe der zu begehrenden Kapital- oder Pachtsummen mit dem Ertrage der Ländereien nicht mehr im Verhältniß steht. Vergleichliche Reisen sind überall und wiederholt da vorgekommen, wo der Ackerbau zu sehr über die Gewerbe vordringend ist und weniger durch Beschwendung und durch ungenügende Bewirtschaftung, als vielmehr durch den Umlauf ist ein großer Theil des Aebis bester- und gütevolles geworden, weil er mit seinem die Staatsgewalt dominirenden Einflusse die hohe Bedeutung und Unentbehrlichkeit eines blühenden Gewerbestandes nicht zu würdigen vermochte und somit selbst die Veranlassung zur Entwertung seiner eigenen Besitztungen gab. Es treten aber noch andere, sehr beachtenswerthe Umstände hinzu. Nachdem die deutsche Gutthätigkeit Anfangs genügt war, die Aufhebung der englischen Getreidezölle als den Ausfluß eines weltbürgerlichen Wohlwollens zu begründen, scheint man endlich begriffen zu haben, daß durch eben diese Maßregel die Ausfuhr deutschen Getreides nach England schwieriger und in nicht fernher Zeit unmöglich werden wird, ohne deshalb behaupten zu wollen, daß damit eine sehr feine Ansicht Englands gegen Deutschland verbunden gewesen sei. England befiehlt in der Aufhebung der Getreidezölle das nämliche System, welches wir in dem vorigen Kapitel durchzuführen uns bemüht; es will dadurch seine Gewerbetätigkeit schützen und erhöhen, weil es nur zu gut weiß, daß von dem Gedeihen seiner Manufakturen auch wieder die Prosperität seiner Landwirtschaft abhängig ist. Durch den Umlauf aber, daß mit dem Wegfall einer stets wechselnden und deshalb unsicheren Zoll-Staats nimmere der englische Markt zum Depot amerikanischer Weizen- und Getreide-Vorräthe gewählt werden wird, dürfte eine weitere Versorgung für die deutsche Agrikultur nicht so leicht zu befähigen sein. Die Minister des vorigen Jahres hat den amerikanischen Getreideproduzenten den Weg nach Europa gezeigt und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich jemals wieder davon abwenden lassen werden. Man darf dabei nicht übersehen, daß die wirtsch. Schiffahrt- und Transport-Verbesserungen die Welttheile einander näher gerückt haben und daß, sobald die Preisdifferenz die Frachtkosten deckt, es ziemlich dasselbe ist, ob Amerika über dem Ocean oder es vor unsrer Thore liegt. Ist es nun auch möglich und jedenfalls sehr wünschenswerth, daß eine Ueberfüllung in den Bodenprodukten nicht zu befürchten sei, so dürfen doch eben sowohl die Besorgnisse vor Mangel und Ungründet und sehr Maßregel zu Gunsten der vermehrten Agrikulturerzeugung höchst bedenklich sein, sobald eine Verhinderung der Gewerbe damit verbunden wird. (S. J. Bodmers Beurtheilung des Gesetzes: die Benutzung der stehenden Wasser betreffend.)

Technische Korrespondenz.

Wleibomben. V. Artikel. (S. Nr. 16.)

Was thut jetzt noch?

So fragt Minister v. Arnim in seiner Ansprache an die Wähler, gibt also darauf die ganze richtige Antwort:

Friede im Innern und Macht nach Außen!

Das thut uns noth. Es ist ganz richtig, was der Minister sagt. Aber das „Wie?“ das sagt er nicht.

Friede im Innern herzustellen, noch jetzt diesen Frieden fest zu begründen ist keine Kunst für Den, welchem die Führung eines Staates anvertraut ist, wenn Er festen Mut und guten redlichen Willen hat. Das „Wie?“ ist leicht zu ergründen.

In Belgien, dem halb wollonischen Lande, regiert ein deutscher Fürst. In Belgien, dem ganz katolischen Lande, regiert ein protestantischer Fürst. In Belgien, wo der deutsche Protektant regiert, sind die römischen Jesuiten sicher in Person und Quantum, während sie aus Rom, wo der römische katholische Papst sitzt, auch sichten müssen. Von Palermo und Neapel, von Rom, Venedig, von Mailand, Wien, Pest und von vielen andern Orten her, hört man von den „Permanenz der Uruppen“. Von Brüssel her? — Ein Wort davon.

Solches muß seinen einfach natürlichen sachlichen Grund haben. Und dieser Grund ist — „König Leopold hat das Regieren gelernt.“

Nun ist es bekannt, daß Karl der Große noch im vorgerückten Lebensalter das Schreiben lernte. Der große Held schämte sich nicht, „noch spät zu lernen.“

Ich dachte, daß Dierzienigen, welche unsere Verhältnisse zu regieren haben, es eben so machen könnten, wie Leopold von Belgien. Und Dierjenigen, welche es nicht wissen, wie es Leopold macht, die können es machen wie Karl der Große, können nach Brüssel reisen und Lehre annehmen!

Die ganze zivilisirte Welt rechnet nach demselben Ein Rat Eins. Das stolze England welches so vortrefflich rechnen kann, schämt sich nicht der Arabischen Ziffern! Das A B C geht mit geringen Variationen durch die ganze Welt und die verständlichen Dichter aller Völker haben nicht den geringsten Anstand genommen, diese A B C-Erzeugnisse der frühesten Zeit anzuerkennen, und zu nützen. Ist es denn nun etwas Unerbötliches wenn ich sage:

„Was König Leopold macht, das ist fattisch gut. Das sehen wir. Was's aus so!“

Ist das etwas Schweres? Belgien, das katholische, halb wollonische Belgien, Belgien nicht am Meer der glänzendsten Revolutionen, Belgien, das Grenzland, von einem thüringischen Fürsten regiert, Belgien ist ruhig! Und Thüringen nicht! Ich kann nicht anders, ich muß es aussprechen: „daß unsere Regierer nicht Besseres thun können, als es so machen, wie Leopold von Belgien.“ 63,000 kleinere Handwerker sind — wenn die Zeitungen Wahrheit berichten, — in Belgien täglich von der Gewerbesteuere befreit. Zweckmäßige Ersparnisse decken den Ausfall. Ich möchte wol den Einbruch sehen, wenn es in einem Staate von 16 Millionen Einwohnern heute fand würde: „daß 250,000 kleinere Gewerbetreibende von der Gewerbesteuere befreit sind und daß der Ausfall durch Aufhebung vollständiger überschüssiger Zwischen-Verbörden gedeckt sei!“ Ich möchte den Einbruch sehen.

Mit Wleibomben, überhaupt mit Bomben, Granaten und Kartätschen ist im Innern nichts zu gründen was Dauer hätte, — aber gen Außen, an den Grenzen, an den Küsten, — ja, da sind Wleibomben, am Orte. Sie werden dort bald nicht, bald bringend unentbehrlich sein.

Hören wir! (Riel, 12. Febr.)

„Der Barrenschiffbau wird von dänischer Seite gekündigt werden. Bereits ist ein Seeschiff mit den nöthigen Patzieren über Hamburg und Ostende nach London abgegangen. Die Kündigung wird um jeden Preis fast finden, die Dänen werden in Schleswig einrücken, wenn die Deutschen es nicht thätlich verhindern. Uebrigens will man den Krieg nicht eben wollen, und gern temporisiren, nur Schleswig besetzen.“

Hören wir Lord Palmerston! Er eröffnet den Verbot des Schiffsbaues u. A. Folgendes:

„Nun hörsen wir die Schiffe schiff als deutsche Deklarationen: Diese Deklaration dürfte nicht geeignet sein, da dieselben diese Schiffe von den Bedingungen der mit Dänemark bestehenden Verträge auszufließen und sie gleichwohl in keinem andern Vertrag einschließen würde, weil zwischen der britischen Krone und Deutschland als solchem kein Vertrag abgeschlossen ist, es auch gegenwärtig fattisch keinen Staat Deutschland gibt, mit welchem ein derartiger Vertrag geschlossen werden könnte.“ u. c. u. c. So Lord Palmerston in offiziieller Sprache.

Gütiger Leser! England erkennt Alles an, was sich zu seinem Vortheil gestaltet. England erkennt Nichts an, was mit mathematischer Genauigkeit auf seinen materiellen Nachtheil hinauskäuft. Deutschland muß zerfallen, muß unedel sein, wegen der englischen Baumwollenwaren. **Deutschland einzig!** könnte das Glück der englischen Baumwollenstoffe beeinträchtigen. So pflegen Individuen die Nationen zu rechnen, welche die Ziffer des Nationalertrags mit möglichst vielen Nullen zu vervielfältigen trachten. Man kann allein Respekt vor dem nobelen edel patriotischen Charakter hochberühmter Engländer haben und man kann sich doch als hochberühmter patriotischer Deutscher die Unethik verbitten, „an der Ziffer der englischen Handels- und Industrie-Produkt, eine deutsche Null zu sein!“ Das kann man, und Das muß man!

Hundert Zentner Blei werden hierbei mit ähnelndem Erfolge vermitteln, wie seiner Zeit die „saule Ernte“ und ihr „Bachmeister“ die Differenzen mit den „Hypenplien“ und mit „denen von Wartenburg“ ausglich.

Ich meine: Hundert Zentner Blei reichen hin, um England, Rußland und Dänemark zur See gänzlich unschädlich für uns zu machen, und weil das Recht der Selbstvertheidigung, — im gekieigerten Grade das Recht der Nothwehr — ein dem Individuum wie den Nationen angeborenes Recht, ein im Naturrechte begründetes Recht ist, so soll man nicht auf moderne Einreden von Kriegs-Unsinn und Plünderbrauch hören, sondern donnernd die Bleibomben gegen jeden brutalen Anfall schützen.

Ich bitte die Leser alle, dahin zu trachten, daß meine „Bleibomben-Kritik!“ im Militär bekannt werden. Wenn irgend Etwas im Stande ist, den Frieden aufrecht zu erhalten und den Lende Zeit zur Einigung in sich selbst zu gönnen, so ist es „die Macht nach Außen“ und diese „Macht nach Außen“ wird durch die „Bleibomben“ in einem solchen Grade gefördert, daß einige Dutzend kleiner Fahrzeuge im Stande sind, die Flotten von England, Rußland und Dänemark, im Falle der Noth, Meilenweit zu jagen. Wie einß die Luyter den Befen aufschickte, zum Zeichen „daß Er die Meerz fegte“; so mag man zum Zeichen der unerlöschlichen Verächtung, ein ähnlich verständig Zeichen zu nächst an den Küsten aufhängen.

„Das Kapitain Warner vor Tausenden von Zehntausenden Einen Maß zer splittert, Ein Schiff in Grund gebort hat“ — das ist notorisch. Notorisch ist auch, daß Derjenige, welcher Ein Schiff versenkt, Einen Maß zer splittert konnte, Hunderte solcher zer splittert und in Grund bohren kann.“ Notorisch ist die furchtbare Wirkung der Bleibomben.

Die „Bleibomben“ werden wehgeschaltend sein; sie haben eine providenzielle Bestimmung, wie das Schießpulver und seine Konsequenzen, solche hatten. Die Bleibomben werden größere Wunder thun, als sämtliche Kriegesflotten zusammengenommen. Du wirst sagen, gütiger

Leser, daß sich auch die Kriegsschiffe der Bleibomben bedienen können, und daß es denn beim alten Uebergewichte der Orlags bleibt. Ich nicht richtig, diese Meinung. Ein Kriegsschiff alter Art mit Sklaven auf Rehen von Ruherbänken, ohne Pulver und Geschäße, vermag gegen eine Küsten-Batterie von 48 Pfündern — gar Nichts! Und die folgende Kriegesflotte mit 96 Pfündern vermag gegen eine Küsten-Batterie welche „Bleibomben“ schießt, — ebenfalls gar Nichts! Meine Schuld oder mein Verdienst ist es nicht, daß es so ist. Aber es ist so. Derjenige Staatsmann welcher die „Bleibomben“ in die Baughänge des Friedens oder des Krieges legt, der wird siegen. Und wenn unsere Staatsmänner nicht die Garantie haben, folgen zu thun, so bedanke ich mich für solche Rath- und Thatslosigkeit. Ich kann nicht anders, ich muß es runderaus sagen: „daß es unerachtet wäre, wenn unter bedrängtes Vaterland bloße an seinen bedrängten Küsten. Nicht Deutschland hat den furchtbaren äubendeten Funken zur Revolution-Explosion gelegt. Nicht Deutschland. „Wer in Sizilien — möglich mit Rücksicht auf die Schwefelfrage — und wer in Paris, — möglich mit Rücksicht auf die spanischen Feitratzen, — Holz zum Feuer schützt hat“; das ist ja bekannt. Ich verlange nicht, daß Deutschland auf die „Bleibomben“ pochen soll, aber ich erwarte, „daß es seine Küsten unanßh“ und nicht minder, „daß es seine Interessen schützen wird.“ August Hoff.

Technische Musterung.

Ursache des Zerplatzens von Dampfkeßeln. Viele sind der Ansicht, daß das Einpumpen von kaltem Wasser in den Keßel unter gewissen Umständen dessen Zerplattung zur Folge habe, und daß diese Ursache mehr Unglück stifte, als man gemeinlich annimmt. Zumal ist das Einpumpen von kaltem Wasser nachtheilig, wenn durch irgend einen unglücklichen Umstand die Seitenwände des Keßels überhitzt werden (glühend sind). Am nun die Einwirkung des kalten Wassers auf den Keßel unschädlich zu machen, schlägt ein gewisser Doctormann vor, bei dem-



jenigen äpdrischen Keßeln mit innerem Feuerrohr, wie sie jetzt vielfach in Gebrauch sind, auf jenes Feuerrohr, und zwar im Innern des Keßels, zwei gerundete Blechstücke der Länge nach anzubringen zu lassen, und nun das kalte Wasser unterhalb jener Blechstücke einzugießen, so daß das zufführende Wasser das bereits erhitzte Wasser hinaufweicht, indem es an dessen Stelle tritt, um aufs Neue über dem Feuerrohr erhitzt zu werden. Auf diese Weise wird jede irgend mögliche Verätzung von kaltem Wasser mit den heißen Keßelwänden vermieden.

Allgemeiner Anzeiger.

[12-13] Unter der Presse befindet sich und wird im Selbst-Verlage des Verfassers erscheinen:

Die Ultramarin-Fabrikation.

nach ihrem gegenwärtigen technischen Standpunkte.

Anleitung für Chemiker und Farbenfabrikanten.

Von

F. B. Dippel
Eisenbahn-Beamter in Cassel.

Mit 14 Zeichnungen. — Preis 2½ Thlr.

(Buchhandlungen erhalten bei Partien-Bezügen und Einbindung der Bände 10 Proc. Rabatt.)

Der Verfasser hat sich früher mehrere Jahre mit der Darstellung des Ultramarins beschäftigt und auch die Einrichtung einer Fabrik für diesen Artikel veranlaßt, in welcher sich das von ihm in dem obigen Werkchen beschriebene Fabrikationsverfahren nach vorzüglichsten Erfahrungen ausgebildet hat. Dieses Verfahren muß zur Zeit als das einfachste, sicherste und kostbarste betrachtet werden, und ist auch dasjenige, welches gegenwärtig in den renomirtesten Fabriken Deutschlands mit mehr oder weniger Modifikation sich in Anwendung befindet.

Cassel, im Februar 1849.

Verlag von Robert Bamberg.

Leipzig und Chemnitz.

Druck von Dekar Feiner in Leipzig.

Bei Robert Bamberg in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der vollkommene Kolorist und Färbler.

Ein praktisches Handbuch

des Zeugdrucks und der Färberei auf Wolle, Seide, Halbwole, Baumwolle und Feinwand, so wie gründliche Beschreibung der Farbmaterien und der beim Zeugdruck verkommenden chemischen Elemente, Pafen, Säuren und Salze.

Mit Benutzung des 1836 in Paris erschienenen und von der Societé d'Encouragement als Preis-schrift gekrönten Werkes: *Traité theorique et pratique de l'impression des tissus*, par J. Porsuz.

Bearbeitet mit eigenen Erfahrungen bereichert von

N. G. Lachmann,
Kolorist und technischer Chemiker.

Mit in dem Text eingebrachten Holzschnitten. Gr. 8. Broch. Preis 2½ Thlr.